

Was ist verboten und warum?

Über Sinn, Zweck und Art der Strafe für
Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Von Caroline Walser Kessel, Christoph N. Hug, Martina Valär,

Illustrationen und Grafiken Caroline Walser Kessel



Dies ist ein Projekt des Vereins „Zentrum für Visuelles Recht“, Zürich

<https://www.visuellesrecht.ch/>

<https://www.facebook.com/visuellesrecht/>

www.walserlaw.ch

www.kennst-du-das-recht.ch

www.atelierbellaria.ch



Die Autorinnen und Autoren:

Dr. iur. Caroline Walser Kessel, Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte an der Universität St. Gallen

Dr. iur. Christoph N. Hug, ehem. Leitender Jugendanwalt des Bezirks Zürich

Lic.iur. Martina Valär, Jugendanwältin im Kanton Zürich

Aktualisierungen

Dieses E-Book wird regelmässig aktualisiert (wichtige Entscheide, Aktualitäten, Gesetzesrevisionen etc.) und die Neuerungen sind hier abrufbar:

<https://www.visuellesrecht.ch/>

<https://www.facebook.com/visuellesrecht/>

Einführung

Zürich, im September 2018

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kinder und Jugendliche

Wir, die Autorinnen und der Autor, denken, dass es auch für Kinder und Jugendliche heutzutage sinnvoll und nützlich ist, sich dem Alter entsprechend in der „Szene“ des Rechts auszukennen. Kinder und Jugendliche sind heute immer mehr von den Gesetzen betroffen, nicht nur die Erwachsenen. Und nichts ist unangenehmer, als von etwas betroffen zu sein, von dem man nichts oder nicht viel weiss.

So kommt ihr vielleicht in Kontakt mit dem Gesetz und dem Gericht, wenn sich eure Eltern scheiden lassen und ihr vom Richter befragt werdet über eure Meinung zur Organisation des Wohnens und des Besuchs. Oder ihr seid mit Freunden abends in der Stadt unterwegs und werdet von der Polizei in einem Lokal aufgegriffen wegen Verdachts auf Drogenkonsum. Ihr müsst auf die Polizeiwache und werdet dort befragt. Vielleicht taucht eines Tages ein Polizist in eurer Schule auf und will von den Schülerinnen und Schülern wissen, ob sie etwas beobachtet haben, weil in letzter Zeit häufig Fahrräder gestohlen wurden auf dem Pausenhof.

Wenn man eine Vorstellung hat von dem, was verboten ist oder was „noch drin liegt“, hat man keine oder weniger Angst und verhält sich in einer solchen ungewohnten und unangenehmen Situation angemessener. Man verliert nicht gleich die Nerven und manövriert sich durch falsches Benehmen gleich in die nächsten Schwierigkeiten, indem man zum Beispiel den Polizisten beschimpft. Sehr oft entsteht nämlich Aggression durch Unwissenheit. Nachfolgend eine wahre Geschichte, wie man unverhofft als Jugendlicher in die Mühle der Justiz gerät.

Wir erklären euch im Folgenden wichtige Dinge aus dem Strafrecht, wie auch die Grundzüge des Verfahrens, das nötig ist, um das Recht gerichtlich durchzusetzen (Strafprozess). Wir wollen aus euch keine Juristen machen, sondern euch für strafrechtliche Fragestellungen und Problemherde sensibilisieren, damit ihr möglichst wenig mit dem Gesetz in Konflikt kommt.

Viel Spass beim Lesen und alles Gute!

Caroline Walser Kessel, Christoph Hug, Martina Valär

Und nun die Geschichte:

Das Geburtstagsgeschenk

Gelassene und fröhliche Stimmung, Gläser mit prickelndem Bier und ein gutes mexikanisches Nachtessen unter freiem Himmel – ein traumhafter Abend, um seinen 18. Geburtstag zu feiern. Allerdings ist es nicht mein Geburtstag, der gefeiert wird, was mir später noch zum Verhängnis werden sollte. Es wird weiter frohen Mutes getrunken und nachdem die Teller leer sind und einige noch ihre Zigarette geraucht haben, kommt die Frage auf, was als nächstes ansteht. Es ist Montag und darum wird vorgeschlagen, dass man ins X-tra an den ``Cool Monday`` weitergeht. Man bezahlt und schlendert mit einem wohligen Gefühl im Magen gemütlich zur Tramhaltestelle, während man darüber diskutiert, ob es heute viele Leute im Club hat und ob es sich überhaupt lohne. Man einigt sich darauf, dass dies durchaus der Fall sei, man habe ja schliesslich nichts anderes zu tun und der Eintritt sei ohnehin gratis. Nur einer aus der Truppe beteuert, er habe am nächsten Tag ein wichtiges Fussballspiel und er könne deshalb nicht mitkommen. Ich hatte mir bis zu diesem Zeitpunkt noch keine grossen Gedanken dazu gemacht, wie ich in den Club hineinkommen sollte, aber ich packte die Gelegenheit beim Schopf und fragte ihn, ob ich seinen Ausweis haben könne, da ich ja noch nicht 18 sei. Wir verabschiedeten uns und marschierten weiter Richtung Club, wo wir anstanden. Einer nach dem anderen wurde vom

Türsteher kontrolliert und verschwand in Richtung Garderobe. Schliesslich war ich an der Reihe. Der Türsteher war einer dieser frustrierten Mittdreissiger: Lange ungepflegte Haare umgaben sein korpu-lentes Gesicht und reichlich von dem, was man auch Bauch nennt, machte den Rest seiner Erscheinung aus. Er schaute hin und hob seine buschigen Augenbrauen, bevor er bemerkte, dass die Augenbrauen auf dem Foto nicht zu mir passten und dass meine Haare leicht gelockt seien, was ebenfalls nicht der Realität entspreche. Schlussendlich sagte er, dass er davon ausginge, dass dies nicht mein Ausweis sei und er ihn deshalb behalten und an die Polizei schicken müsse. Zum Abschied gab er mir eine Visitenkarte mit ein paar Infos mit.

Das Erste was ich fühlte, war Wut. Wut auf mich selbst, mir diesen wunderbaren Abend selbst zerstört zu haben. Natürlich auch Wut auf den Türsteher, der so genau hingesehen hatte. Aber vor allem Wut auf mich selbst. Ich hatte keine kriminelle Absicht, aber musste doch damit rechnen, unnützen Papierkram zu erledigen und mit der Polizei zu sprechen. Allerdings dachte ich mir, alles sei halb so wild, und ich holte mir also ein Bier im Quartierladen und setzte mich mit einem guten Kollegen, dem die Lust aufs Feiern ebenfalls vergangen war, ins Tram.

Am Tag darauf erzählte ich gleich, obschon mit einem leicht bangen Gefühl im Bauch, meiner Mutter das Ganze. Sie blickte jedoch nur kurz von der Zeitung auf, musste lächeln und meinte, sie hätte wesentlich Wichtigeres um die Ohren. So kam dann zwei Wochen später eine freundliche Einladung einer Polizeibeamtin. Ich musste allerdings lediglich erzählen, was passiert war, und wurde schliesslich noch darüber aufgeklärt, dass die Identitätskarte ein wichtiger Ausweis sei. Weitere zwei Monate später musste ich zur Jugendanwaltschaft und das Ganze wurde wiederholt, jedoch mit dem markanten Unterschied, dass diesmal meine Mutter als Verteidigung mitkam, was die Richterin aber nicht davon abhalten konnte, mir einen Verweis (das kleinstmögliche Strafmass) zu erteilen – sie könne ja den ``Sohn einer Anwältin`` nicht anders behandeln als jemanden, der dieses Privileg nicht besitze. Das würde damit zusammenhängen, dass ich eine Urkunde missbraucht hätte, was vom Gesetz streng bestraft wird. Und dies, obwohl meine Mutter anführte, ich hätte gar keinen finanziellen Vorteil erlangt, sondern nur mit meinen etwas älteren Freunden an eine Party gewollt, die gar keinen Eintritt gekostet hatte. Im Endeffekt musste ich lediglich die aufgetretenen Kosten bezahlen. „Und die Moral von der Geschichte`, nimm den Ausweis mit dem eigenen Gesicht.“

1. Kapitel

Was ist Gerechtigkeit, Fairness? Und wie wird Gerechtigkeit beziehungsweise Fairness durchgesetzt?

Teil 1 Interkulturelle Gerechtigkeits- bzw. Fairnessregeln:

Im Laufe der Geschichte haben sich Gerechtigkeitsvorstellungen entwickelt, die sozusagen überall auf der Welt vorkommen, in allen Kulturen also. Die wichtigsten sind hier zusammengefasst:

- Alle sind vor dem Gesetz gleich (Grundsatz der Rechtsgleichheit)
- Gleiche Fälle sind gleich zu behandeln, ungleiche ungleich.
- Gebot der Unparteilichkeit
- Willkürverbot
- Grundsatz der Verhältnismässigkeit
- Grundsatz des fairen Verfahrens
- Goldene Regel: „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem andern zu.“
- Tauschgerechtigkeit
- Ausgleichende Gerechtigkeit bei Schädigung
- Verschuldensprinzip im Strafrecht
- Nur der Schuldige wird bestraft
- Die Strafe bemisst sich an der Schwere des Verschuldens

(aus: HÖFFE, OTFRIED: Gerechtigkeit Eine philosophische Einführung, München 2001, S. 9-13.)

Teil 2 Wie Gerechtigkeit und Fairness im Alltag durchgesetzt wird

1. Gerichte sollen im Streitfall die Gerechtigkeit / Fairness umsetzen:

1.1 Wie war es früher? Ist es heute anders?

Im Altertum und im frühen Mittelalter, als die Staatsgewalt noch nicht so gefestigt war und die Menschen in Sippen lebten, war die Blutrache verbreitet. Wurde eine Person aus einer Sippe getötet, ungeachtet des Grundes, so konnte die geschädigte Sippe den Täter oder eine gleichwertige Person aus der Sippe des Täters töten. So hört der Streit also nie auf. Daher kann man schon früh in der Geschichte Bestrebungen sehen, dieses Prinzip aufzuheben, indem man voraussehbare Gesetze (Bussenkataloge) und eine neutrale Gerichtsbarkeit schuf (Dorfältester, Graf, König). Das ist die Vorstufe zu unseren heutigen staatlichen Gerichten. Der Grundsatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ ist so zu verstehen, dass auf eine Missetat eine gleichwertige Reaktion zu erfolgen hat, aber keine Überreaktion durch neue Tötung. Man hat bestimmte Geldstrafen für Verletzungen festgelegt, oder es musste eine Anzahl Vieh oder sonstige Sachen als Schadenersatz der verletzten Person oder Sippe übergeben werden. Die Rache wurde „abgekauft“.

Heute ist Selbstjustiz verboten. Die Blutrache existiert aber zum Teil immer noch in abgelegenen Gebieten, wo das staatliche Recht nicht effizient vollzogen werden kann. Dort sind die Menschen auf sich selber angewiesen, um Streitfälle zu lösen. Das bringt viel Elend in die Bevölkerung, die nach diesem alten Grundsatz lebt.

Wenn jemand sich heutzutage so unfair benimmt, dass er sogar das Gesetz, und nicht nur den Anstand verletzt, kommt es zu einem Gerichtsverfahren.

Ein Gerichtsverfahren oder wie man auch sagt, ein Prozess, ist eine besondere Sache. Um es besser zu verstehen, seien hier einige der Besonderheiten herausgegriffen:

1.2 Der Prozess als feierliche Sache, als Ritual

Das Gerichtsverfahren soll, so war es schon vor lange vergangenen Zeiten die Idee, den Frieden zwischen den Parteien oder zwischen der Gemeinschaft, Gott und dem Täter wieder herstellen. Daher war es eine sehr feierliche Sache, was sich nicht zuletzt an folgenden Merkmalen zeigte: Der Prozess fand oft an bestimmten Terminen, z.B. am Namenstag eines Stadtheiligen, statt. Auch der Ort war ein besonderer: z.B. unter einer einzelnen Eiche (Blut-eiche), am Flussufer, auf einem Hügel oder vor der Kirche im Zentrum der Siedlung. Es war ein geweihter Ort. Oft rankten sich gruselige Sagen um den Gerichtsplatz. Die niedere Gerichtsbarkeit behandelte kleine Delikte und Händel, die hohe oder Blutgerichtsbarkeit sprach Todesurteile oder harte Körperstrafen aus. Daher das Gruselige.



Galgen

aus: PLEISTER, W.; SCHILD, W., Hrsg.: Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der Europäischen Kunst, Köln 1988, S. 63, Bild 113: Gemauerter Galgen von Beersfelden/Odenwald, Deutschland. 16. Jhd. Die letzte Hinrichtung fand hier 1804 statt.

Die Prozesshandlungen waren und sind auch heute noch durch Überlieferung oder Gesetz stark ritualisiert. Der Ablauf wird dadurch voraussehbar und wirkt verlässlich. Wie der Prozess heute in den meisten Ländern abläuft, zeigen die später folgenden graphischen Darstellungen. Im Altertum oder im Mittelalter war es ähnlich, aber viel feierlicher. Das heisst, es findet ein starrer Ablauf statt. Schon früher wurde die Anklage feierlich verlesen, der Angeklagte konnte sich dazu äussern. Die Zeugen mussten einen Eid ablegen. Es ging darum, die Wahrheit zu finden. So wurden Geständnisse häufig durch grausame Folter erzwungen, weil man glaubte, die Menschen würden unter Schmerzen die Wahrheit sagen. Es wurde in starren Formeln gesprochen oder in feierlicher Sprache, oft in Latein. Früher musste der Richter in einer bestimmten Haltung sitzen und während der ganzen Verhandlung den Richterstab halten.



Roter Richter

aus: PLEISTER, W.; SCHILD, W., Hrsg.: Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der Europäischen Kunst, Köln 1988, S. 77, Bild 141: Die Gerichtsordnung der Stadt Soest, Deutschland, schrieb ausdrücklich eine bestimmte Sitzhaltung des Richters vor. 14. Jhd. Soest, Stadtarchiv.

Die Geschworenen oder der Richter fällten das Urteil und verkündeten es feierlich vor versammeltem Volk. Der Vollzug (Körperstrafe wie Auspeitschen oder Todesstrafe durch Strang oder Enthauptung erfolgte ebenfalls vor allen Leuten. Die Öffentlichkeit, das heisst die Bürger, waren tatsächlich vor Ort und wohnten dem Schauspiel der Hinrichtung bei. Das war sehr wichtig für die Funktion der Wiederherstellung des Friedens.

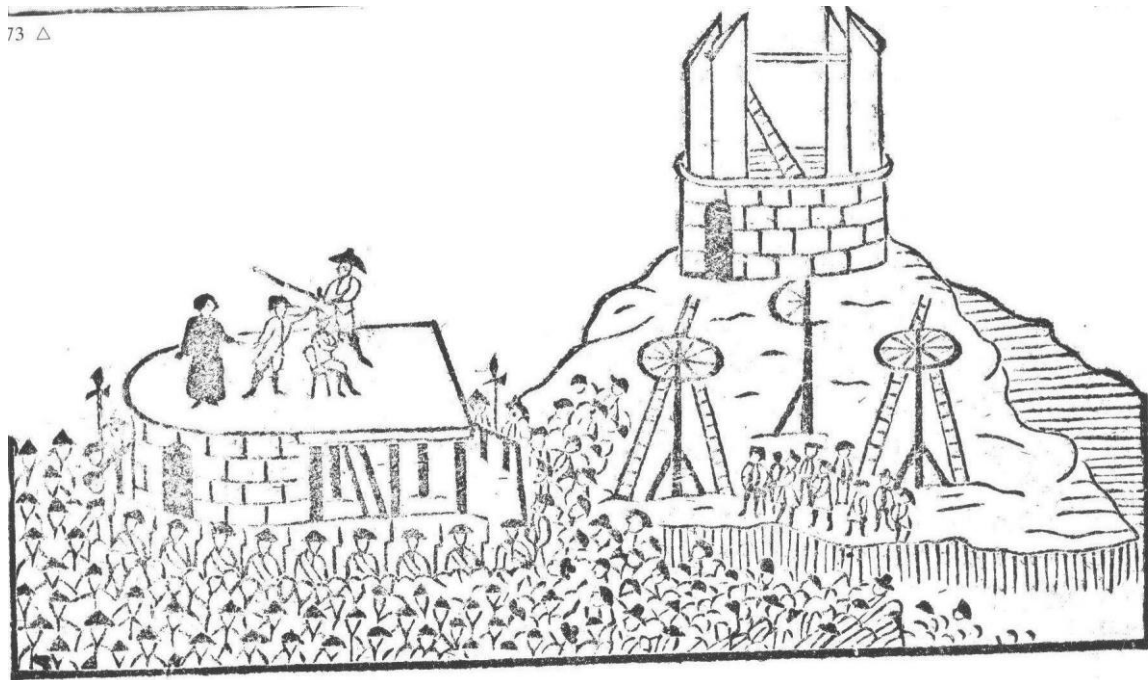


Bild 74: Enthauptung auf dem »Rabenstein« beim Galgenplatz.

Hinrichtung

aus: PLEISTER, W.; SCHILD, W., Hrsg.: Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der Europäischen Kunst, Köln 1988, S. 45, Bild 74: Enthauptung auf dem „Rabenstein“ beim Galgenplatz. Flugblatt über eine Hinrichtung am 29.5.1789 in Zittau, Deutschland (München, Amira-Archiv). Hier sieht man schön die vielen Zuschauer, die gekommen sind.

Heute ist der Prozess weniger dramatisch, aber dennoch findet eine Ritualisierung statt: Es gibt eine bestimmte Sitzordnung im Gerichtssaal; meist ist es üblich, als Anwalt stehend zu plädieren (die Verteidigungsrede zu halten); In den modernen Prozessgesetzen ist aufgelistet, welche Punkte eine Rechtschrift enthalten muss. Der Inhalt ist aber nicht formelhaft vorgegeben.

Die Urteilsverkündung war ein feierlicher Moment, eben weil es um die Wiederherstellung des Friedens mit Gott und der Bürgerschaft ging. Es gibt viele alte Gemälde, die solche Szenen festhalten. Das Urteil verkörperte die Gerechtigkeit und die Wahrheit. Aber auch heute ist noch ein wenig von dieser Feierlichkeit geblieben: So muss der Angeklagte noch oft bei der mündlichen Urteilsverkündung aufstehen.

1.3 Die Mode spielt auch eine Rolle

Der Richter trug in früheren Epochen ein festliches Gewand, schwarz oder rot (Scharfrichter). Damit will man den Ernst und die Besonderheit des Anlasses hervorheben, so wie auch der Bräutigam und die Braut für die Hochzeit bestimmte Kleider tragen (zum Beispiel Frack und langes Kleid mit Schleppe und Schleier).

Auch heute gelten bestimmte „Dresscodes“ (Kleiderregeln): So tragen die deutschen Verfassungsrichter immer noch rote Roben (Umhänge). In Frankreich tragen die Staatsanwälte, das sind die öffentlichen Ankläger, einen roten Umhang mit Hermelinkragen. Die englischen Richter in oberen Instanzen tragen heute noch schwarze Roben und Perücken. Auch die Verteidiger tragen in vielen Ländern schwarze Roben und spezielle Kopfbedeckungen. Richter und Anwälte sind meist dunkel gekleidet (als Anwältin ist es nicht schicklich, in einem rosaroten Kleid vor Gericht zu erscheinen). Sogar am Schweizerischen Bundesgericht gibt es gesetzliche Kleidervorschriften: Dunkler Anzug oder Deux Pièce.

1.4 Designermöbel im Gerichtssaal

Früher gab es sehr prunkvolle Gerichtssäle, je nach Stellung des Gerichts und Wohlstand des Gerichtsorts. Berühmte Künstler waren die „Designer“. Geschnitzte Gestühle für die Richter und Geschworenen (Schöffen) mit den Familienwappen der Herrschenden, Darstellungen von biblischen Prozessen (Salomo, jüngstes Gericht z.B.) und Gerechtigkeitsfiguren, der Tugenden etc. gehörten zur Einrichtung. Der Gerichtssaal ist auch heute noch besonders eingerichtet: Meist ein erhöhtes Pult oder Gestühl für die Richter. Die Parteien und ihre Vertreter sind in einigen Metern Distanz „hinter den Schranken“, meist mit Stehpult. Diese Distanz und Höhendifferenz zwischen Richtern und Parteien zeigt die „Würde des Gerichts“. Diese etwas veraltet erscheinende Einrichtung rührt auch daher, dass die Gerichtsgebäude oft alt sind und die entsprechenden Räume nicht gross verändert wurden. Wenn neue Gerichtsgebäude erstellt werden, ist oft der Hauptgerichtssaal (der meist für Strafprozesse verwendet wird) noch im alten Muster, aber nach neuer schlichter Art, eingerichtet. Hingegen sind die Gerichtszimmer (die vorab für Zivilprozesse oder Zwischenverhandlungen benutzt werden) mit modernen, ansprechenden Büromöbeln möbliert, mit einem grossen Tisch oder zwei Tischen und Stühlen. In solchen Zimmern werden Verfahren durchgeführt, bei denen es darum geht, eine Einigung zwischen den Parteien herzustellen, und da wären das Oben-Unten-Schema in der Sitzordnung und ein zu grosser Abstand zwischen Gericht und Parteien wohl eher störend.

Zu den nachfolgenden Bildern:

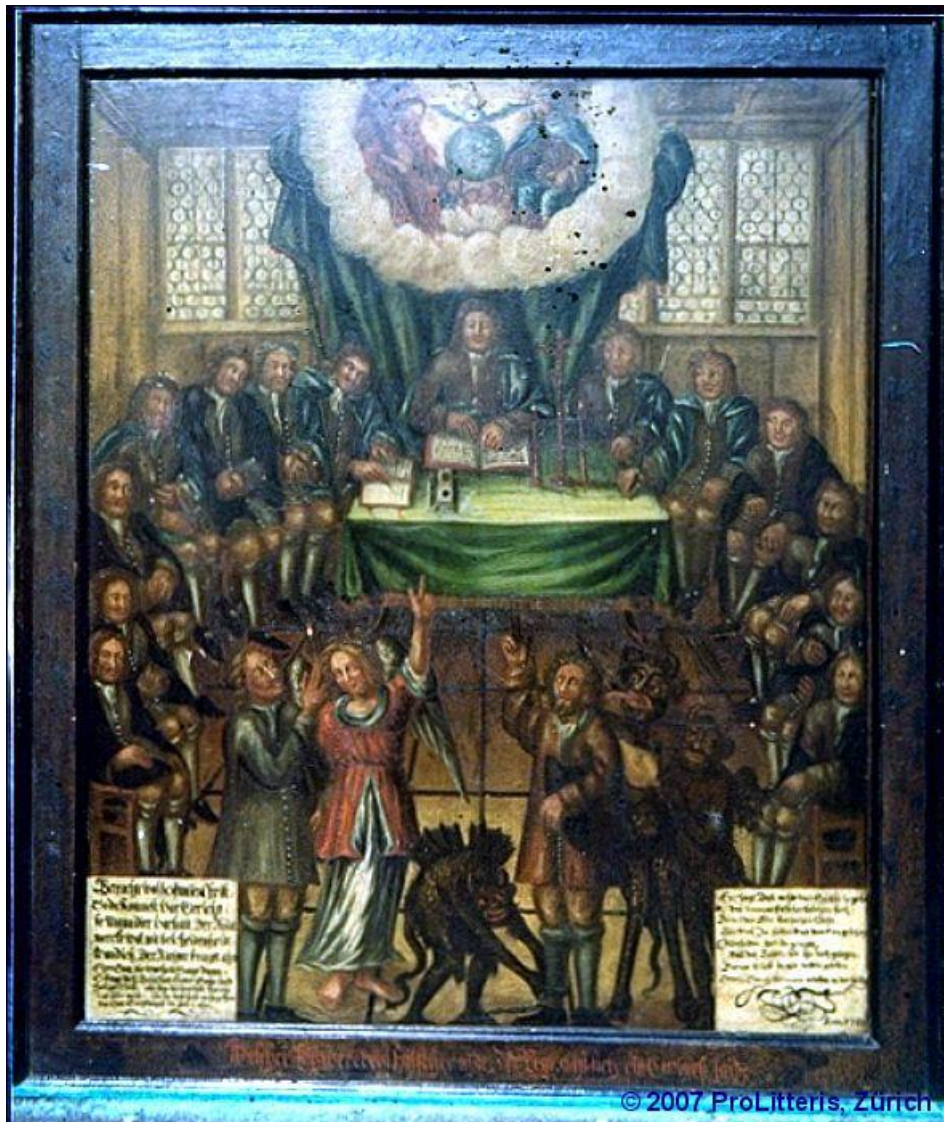
Das erste Bild stammt aus: PLEISTER, W.; SCHILD, W., Hrsg.: Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der Europäischen Kunst, Köln 1988, S.138, Bild 289.

Die folgenden historischen Bilder stammen aus der BILDDATENBANK DES ZENTRUMS FÜR RECHTSGESCHICHTLICHE FORSCHUNG DER UNIVERSITÄT ZÜRICH, ABTEILUNG FÜR RECHTSVISUALISIERUNG.

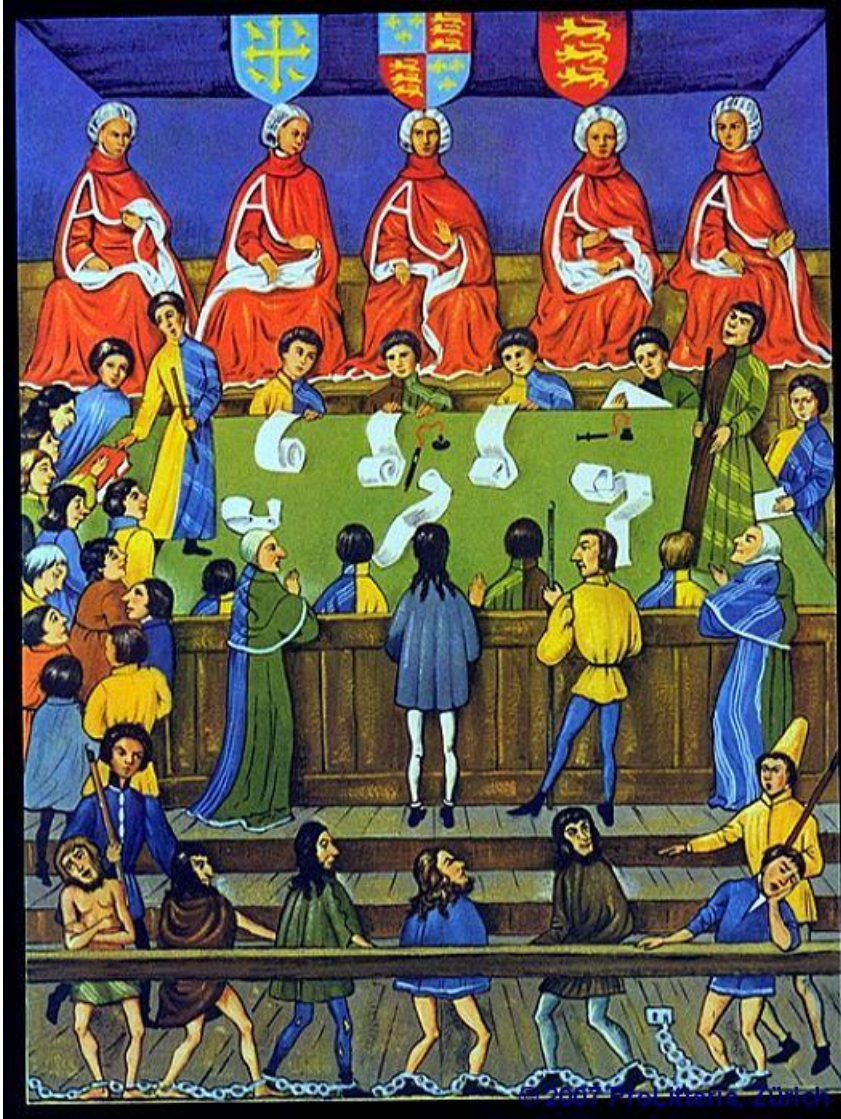
Die Aufnahmen vom Bezirksgericht Zürich wurden freundlicherweise von der RICHTSVERWALTUNG zur Verfügung gestellt.



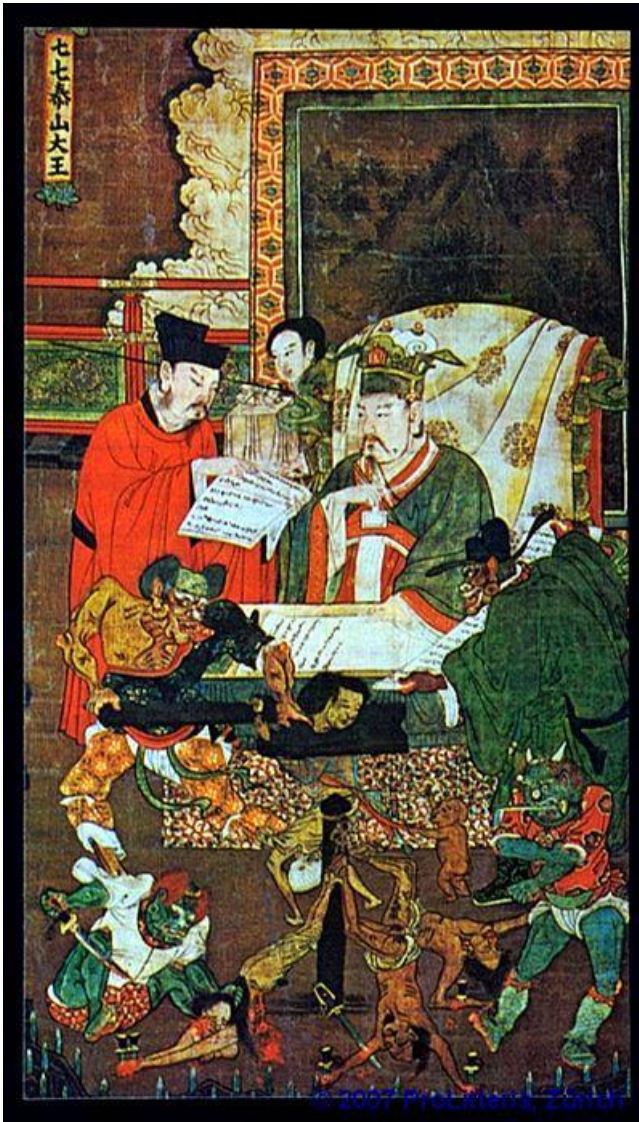
Die gotische Gerichtslaube im Lüneburger Rathaus, Deutschland (Sitzungssaal des Rates). Der Raum ist sehr aufwändig mit Wand- und Deckenbildern und bunten Fensterscheiben ausgestattet und wirkt festlich.



Gerichtsszene mit Gedicht aus dem Rathaus in Aach, Deutschland, 1713: Textwiedergabe auf dem Gemälde: *Betrachte wohl o frommer Christ, so du kommst vor Gericht, so man Dir vorhält. Der Aydt, merke wol mit bescheidenheit wann an Dich der Richter fragt ahn. Ehre Gott der Wahrheit sage, wann er fragt Dich Bey Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist, jetzt sage die Wahrheit daran liegt Allermeist; So Du dass hast recht gethan vor Gott empfangest Du den Lohn. Es sagt dass achte und göttliche Gebot, dass niemand falsches bezeigen soll, denn Gott Alles was Im Hällen und dunklen geschied. O wehe dann, hast du gelogen und des Leides list ihn Dich gezogen. Darum wüerst Du mit teiffels gesellen Ewig brummen müsen in der Höll.*



Gericht in England um 1450: Man sieht alle Beteiligten, den Richter, Angeklagten, Gerichtsdienstler



Gerichtsszene im alten China: Interessant ist, dass die alte chinesische Darstellung nicht wesentlich von europäischen Darstellungen abweicht. Der Richter sitzt auf einem thronartigen Stuhl und studiert die Akten, während unten Täter hingerichtet werden.

Bei fast allen Bildern sieht man im unteren Teil Dämonen oder sonstige Ungeheuer. Dies zeigt, dass das Gerichtsverfahren, insbesondere der Strafprozess, mit der Frage von Gut und Böse zu tun hat.

Bilderpanorama des Bezirksgerichts Zürich

(Diese Bilder wurden freundlicherweise vom Bezirksgericht Zürich zur Verfügung gestellt.)



Bild 1 Aussenansicht des Gerichtsgebäudes mit den imposanten Eisenportalen. Man muss eine Treppe hochsteigen zum Eingang, das hat psychologische Bedeutung: Die Parteien steigen zum oben stehenden Gericht auf.



Bild 2 Eingangshalle mit den Türen zum grossen Gerichtssaal rechts, und der elektronisch gesicherten inneren Glas-Eingangspforte links. In der Wandnische eine Justitia-Figur.



Bild 3 Die Türen zum grossen Gerichtssaal. Auch diese grossen Türen markieren die Stellung des Gerichts. Sie sind ähnlich wie Kirchenportale.



Bild 4 Blick von der Warte des Richters. Man sieht hinten die Zuschauerbänke. Die Zuschauer sitzen im Rücken der Parteien. Auf den Richterpulten stehen die Gesetzbücher.



Bild 5 Grosser Gerichtssaal mit Gestühl. Die je nach Prozessthema in Dreierbesetzung tagenden Richter sitzen leicht erhöht vorne, Stehpulte für die Anwälte. Grosse Distanz zwischen Richter und Parteien. Der Raum hat etwas Kirchenähnliches.



Bild 6 Treppenhaus im Inneren des Gerichtsgebäudes.



Bild 7 Modern möblierter und mit technischen Geräten wie PC, Drucker etc. eingerichteter Gerichtssaal für kleinere Verhandlungen. Distanz zwischen Parteien und Richter. Moderner Wand-schmuck.



Bild 8 Moderner, kleiner Gerichtssaal, vor allem für Vergleichsgespräche. Man sitzt sich näher, auf gleicher Ebene.



Bild 9 Derselbe kleine Saal von der Seite, moderner Wandschmuck.

1.5 Politische Bedeutung der Justiz

Schon in historischer Vergangenheit spielte das Gerichtsverfahren eine wichtige Rolle bei der Entstehung der Staatsgewalt und der späteren Nationalstaaten. Richter genossen und geniessen auch heute noch ein grosses Ansehen. Es war für eine Stadt oder einen Marktflecken wichtig, die Gerichtsbarkeit vom Fürsten zu erhalten, wie das Münzrecht, (das Recht, eigenes Geld zu prägen). Damit entstand politische Selbständigkeit.

1.6 Das Kind im Gerichtssaal

Im Rahmen des Projekts Child-friendly Justice des Europarats wird versucht, dem Kind eine besondere Stellung im Prozessgeschehen zu geben. So soll es angehört werden, wenn seine Belange berührt werden wie zum Beispiel im Scheidungsverfahren seiner Eltern. Es gibt eine UN-Konvention über die Kinderrechte, in welcher die Staaten verpflichtet werden, in ihren Gesetzgebungen die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Kinder sollen kindgerecht befragt werden und man soll ihnen in verständlicher Weise rechtliche Entscheidungen erklären. Weiteres im Kapitel zum Strafrecht. Zudem sollen auch die Räumlichkeiten, in denen Kinder befragt oder angehört werden, kindgerecht eingerichtet sein. Also kein Oben-unten-Schema der Möblierung wie unter 1.4 dargestellt, sondern kinderfreundliche Räume mit bunten Möbeln und ev. einem Teddybären auf dem Stuhl, damit sich das Kind wohlfühlt. Wichtig: Man muss die Kinder ernst nehmen!

<https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice>

<https://www.kinderanwaltschaft.ch/>

<https://www.kinderrechte.ch/>

<https://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/die-un-konvention-ueber-die-rechte-des-kindes>



2. Kapitel Was ist verboten und warum? Über Sinn, Zweck und Art der Strafe gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen

Teil 1 Allgemeine Einführung ins Thema

Cybermobbingfall

Zwei Teenager beschimpfen die 15-jährige Schülerin Anna anonym via Whatsapp und bieten sie auf Facebook als Prostituierte an.

<https://www.nzz.ch/zuerich/bitte-bring-dich-um-wie-cybermobbing-annas-leben-zur-hoelle-machte-ld.1338555>

Siehe auch Medienmitteilung der Oberjugendanwaltschaft vom 17.08.2018 "Jugendliche begehen mehr Delikte im digitalen Raum":

https://jugendstrafrechtspflege.zh.ch/internet/justiz_inneres/jst/de/aktuell.newsextern.-internet-de-aktuell-news-medienmitteilungen-2018-jugendliche_45_begehen_45_mehr_45_delikte_45_im_45_digitalen_45_raum.html

„Die Anzahl der durch Jugendliche begangenen Delikte im digitalen Raum hat im vergangenen Jahr zugenommen. Neben Pornographie, Gewaltdarstellungen und Ehrverletzungen finden auch Drohungen und Nötigungen vermehrt online statt. Trotz zahlreichen präventiven Anstrengungen zeigen sich viele Jugendliche von der digitalen Welt überfordert und agieren impulsiv, ohne an mögliche Folgen zu denken.“

Grundsatzbemerkung: Im Folgenden werden wir vom „Täter“ und vom „Opfer“ sprechen. Täter ist grammatikalisch männlich. Wir wollen damit nicht sagen, dass Personen, die eine Straftat begehen, immer männlich sind und somit die Männer diskriminieren. Statistisch gesehen sind jedoch mehrheitlich Männer kriminell. Es gibt aber durchaus, und immer häufiger, auch Täterinnen. Sie sind weniger im Bereich der Gewaltdelikte aktiv, eher im Bereich der Vermögensdelikte. Aber es gibt sie. Nur wäre es zu aufwändig und für den Lesefluss störend, immer beide grammatikalischen Formen zu verwenden. Wir sprechen daher vom Täter und meinen auch die weiblichen Akteure. Der Begriff „Opfer“ ist sächlich und bietet demzufolge keine Gender-Probleme.

Es gibt wichtige Lebensbereiche, die das Gesetz, vor allem das Strafgesetz, unter Schutz stellt. Dazu gehört das Leben, der Körper, die sexuelle Selbstbestimmung, der Privatbereich, die Ehre, die Freiheit, die Gesundheit, die Familie, das Eigentum und Vermögen, um die wichtigsten zu nennen. Diese Bereiche nennt man in der Fachsprache „geschützte Rechtsgüter“. Aufgabe des Strafgesetzes ist daher der Rechtsgüterschutz. Wenn also eines dieser Rechtsgüter verletzt wird, haben wir es mit einem Fall des Strafrechts zu tun.

Wie könnte man diese Angelegenheit wieder in Ordnung bringen? Welche Hilfsmittel stehen uns dabei zur Verfügung?

Bei unbedeutenden Übergriffen können Opfer (Geschädigter) und Täter die Sache untereinander regeln und sich wieder versöhnen. Gelingt dies nicht, kann ein neutraler Vermittler helfen. Für schwerwiegendere Fälle sind die Gerichte des Staates geschaffen, welche nach klaren Verfahrensregeln das Strafgesetz anwenden.

Diese Lösungsansätze sahen übrigens auch die Kinder und Jugendlichen, die an der Studie Fair Play 2002 mitgemacht hatten. Angaben zu dieser Studie siehe unter www.walserlaw.ch.

Teil 2 Der Sinn der Strafe: Das Strafrecht im kulturellen und geschichtlichen Umfeld

Das Recht, und somit insbesondere das Strafrecht, hat eine lange Geschichte. Wir haben sie zum Teil bereits im ersten und zweiten Kapitel kennen gelernt. Es ist für das allgemeine Verständnis wichtig, diese Ursprünge zu kennen. Nur so kann man auch die heutige Ausprägung des Strafrechts verstehen und über den Sinn der Strafe nachdenken.

1.1 Einstieg in die Diskussion: Bekannte Märchen

Märchen kennt ihr alle seit frühesten Kindertagen. Es sind Geschichten, die sich nicht in der Wirklichkeit abspielen, sondern im Bereich der Phantasie. Es gibt Zauber, Wunder, oftmals ein glückliches Ende nach langer Gefahr. Obwohl Märchen nicht „wahr“ sind, haben sie einen wahren Kern, eine Aussage, die wir beherzigen können. Sehr oft haben die Märchen rechtliche Inhalte, besonders strafrechtliche. Daher interessieren sie uns an dieser Stelle. Hier erfahren bereits kleine Kinder erstmals, wie rechtliche Konflikte entstehen und gelöst werden.

Man muss dabei aber auf jeden Fall berücksichtigen, dass die meisten Märchen, die wir kennen, wie z.B. diejenigen der Gebrüder Grimm, schon sehr alt sind. Sie stammen aus einer anderen Zeit als der unsrigen. Dennoch sind ihre Aussagen immer noch gültig. Man muss ein Märchen aber zuerst sozusagen „übersetzen“ in die reale Welt und in unsere Zeit, zum Teil auch in unsere heutige Sprache.

Das Märchen von Frau Holle zum Beispiel handelt von Belohnung und Strafe.

Frau Holle

Eine Witwe hatte zwei Töchter, die eine schön und fleissig, die andere hässlich und faul. Die hässliche und faule hatte sie lieber, weil sie ihre eigene Tochter war. Die schöne und fleissige Stieftochter musste alle Arbeiten erledigen und jeden Tag beim Brunnen auf der grossen Strasse so viel spinnen, bis ihre Finger bluteten. Als sie die blutverschmierte Spule im Brunnen waschen wollte, fiel sie in den Brunnenschacht und die Stiefmutter verlangte, dass sie die Spule wieder heraufholte. Das Mädchen sprang in den Brunnen und verlor die Besinnung. Als es aufwachte, befand es sich auf einer schönen Wiese. Als es zu einem Backofen kam, riefen die Brote ihr zu, sie solle sie herausnehmen, weil sie fertig gebacken seien, und das Mädchen holte alle Brote mit dem Brotschieber heraus. Danach kam es zu einem Apfelbaum, der ihr zurief, sie solle ihn schütteln, da die Äpfel reif seien. Das Mädchen schüttelte den Baum und legte die Äpfel schön auf einen Haufen zusammen. Schliesslich kam es zu einem kleinen Haus, aus dem eine alte Frau mit grossen Zähnen herausschaute. Das Mädchen wollte aus Angst davon laufen, aber die alte Frau rief ihm nach, es solle sich nicht fürchten, und wenn es alle Arbeiten im Haus ordentlich mache, solle es ihm gut gehen. Sie müsse nur Acht geben, dass es das Bett fleissig aufschüttle, dass die Federn fliegen, damit es schneie auf der Welt. Das Mädchen besorgte alles zur Zufriedenheit der Frau Holle und schüttelte ihr das Bett gewaltig auf, so dass die Federn wie Schneeflocken umher flogen. Es ging ihm gut und es bekam alle Tage Gesottenes und Gebratenes. Trotzdem hatte es nach einiger Zeit Heimweh und wollte wieder zu den Seinigen hinauf. Der Frau Holle gefiel das und sie begleitete das Mädchen zu einem grossen Tor. Als es darunter stand, fiel ein gewaltiger Goldregen herab und alles Gold blieb an dem Mädchen hängen. „Das sollst Du haben, weil Du so fleissig gewesen bist“ sprach die Frau Holle und gab ihm auch die Spule wieder. Als es sich wieder oben auf der Welt befand, rief der Hahn auf dem Brunnen: „Kikeriki, unsere goldene Jungfrau ist wieder hie.“ Und weil das Mädchen voller Gold war, wurde es von Mutter und Schwester gut aufgenommen.



Die Mutter wollte nun, dass der hässlichen und faulen Tochter dasselbe Glück widerfuhr. Sie musste sich auch an den Brunnen setzen und spinnen. Damit die Spule blutig wurde, stach sich das Mädchen am Dornenstrauch in den Finger, dann warf es die blutige Spule in den Brunnen und sprang hinterher. Als sie zum Backofen kam und die Brote riefen, nahm sie diese aber nicht heraus, weil sie sich die Finger nicht schmutzig machen wollte, und auch den Apfelbaum wollte sie nicht schütteln, da ihr ein Apfel auf den Kopf fallen könne. Beim Haus der Frau Holle verdingte sie sich gleich bei ihr. Am ersten Tag war sie fleissig, dann fing sie an zu faulenz und schüttelte auch das Bett nicht, dass die Federn aufflogen. Da sagte ihr Frau Holle den Dienst auf und begleitete sie zum grossen Tor. Das Mädchen meinte nun, dass der Goldregen komme, aber statt Gold wurde ein Kessel voll Pech auf sie ge-

schüttet. „Das ist zur Belohnung deiner Dienste“ sagte Frau Holle und schloss das Tor. Als das Mädchen heim kam, war sie ganz mit Pech bedeckt und der Hahn auf dem Brunnen rief: „Kikeriki, unsere schmutzige Jungfrau ist wieder hie.“ Das Pech aber blieb fest an ihr hängen und wollte, so lange sie lebte, nicht abgehen.

(aus: RÖLLEKE HEINZ, Hrsg.: Brüder Grimm, Kinder- und Hausmärchen. Ausgabe letzter Hand, Philipp Reclam jun., Stuttgart 2009, S. 144ff.)

Die Strafen in den Märchen sind immer sehr hart und sollen abschreckend wirken. Das hängt unter anderem auch damit zusammen, dass die Märchen aus einer Zeit stammen (vor mehreren hundert Jahren), als die Strafen der Gerichte auch sehr hart und grausam waren. Ein Beispiel dafür ist das Märchen von Schneewittchen.

Sneewittchen (Schneewittchen)

Die böse Königin und Stiefmutter wird im Märchen Sneewittchen am Ende der Geschichte brutal bestraft, weil sie ihre Stieftochter ermorden lassen wollte und dreimal versuchte, sie zu vergiften. Aber Sneewittchen überlebte und heiratete einen Königssohn. Zur Hochzeit wurde auch die Stiefmutter eingeladen. „Und wie sie eintrat, erkannte sie Sneewittchen, und vor Angst und Schrecken stand sie da und konnte sich nicht regen. Aber es waren schon eiserne Pantoffeln über Kohlenfeuer gestellt und wurden mit Zangen herein getragen und vor sie hingestellt. Da musste sie in die rotglühenden Schuhe treten und so lange tanzen, bis sie tot zur Erde fiel.“

(aus: RÖLLEKE HEINZ, Hrsg.: Brüder Grimm, Kinder- und Hausmärchen. Ausgabe letzter Hand, Philipp Reclam jun., Stuttgart 2009, S. 266)

1.2 Kein Überblick ohne Blick zurück: Wie wurde in vergangenen Zeiten gestraft?

Vor mehreren hundert Jahren, im frühen Mittelalter, wurde noch gar nicht unterschieden, ob jemand eine Tat vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (das heisst ohne Absicht) begangen hatte oder aus Notwehr. Es galt der Grundsatz: „Die Tat tötet den Mann.“ Das hiess, es war einzig und allein ausschlaggebend, dass jemand einen anderen getötet hatte, und nicht weshalb. Dann hatte die Sippe des Getöteten das Recht, einen Mann aus der Sippe des Täters zu töten. Das nennt man Blutrache. Diese kommt auch heute noch in abgeschlossenen Gesellschaften vor (z.B. bei gewissen Inselbewohnern, bei Dorfgemeinschaften in abgelegenen Bergtälern, in wenig besiedelten und entwickelten Gebieten). So gab es nie Frieden, die Rache ging immer weiter. Dass dies nicht sinnvoll war, sahen die Menschen mit der Zeit ein und entwickelten ein neues System. Man konnte die Rache abkaufen. Jede Verletzung, die Tötung von verschiedenen Menschen (z.B. Sklaven, Frauen, Kinder, Männer) hatte einen Tarif. Entweder musste man Viehstücke oder volle Gegenstände abgeben oder einen Geldbetrag zahlen. Bei Mord oder anderen sehr schweren Verbrechen durfte der Täter hingerichtet werden, jedoch verurteilt durch ein Gericht und nicht mehr durch die Opfersippe. Der Dorfälteste, Graf oder Fürst hatte den Vorsitz, Bürger als Geschworene sprachen das Recht. Das war der Beginn der staatlichen, organisierten Gerichtsbarkeit.

Häufig wurde eine so genannte „spiegelnde Strafe“ ausgesprochen, d.h. dem Dieb hackte man die diebische Hand ab, dem Lügner schnitt man die Zunge heraus. Man hat die Übeltäter auch öffentlich ausgestellt (in einem Käfig an der Stadtmauer, dem Pranger) oder dauerhaft verstümmelt (einem Betrüger hat man das Ohrläppchen aufgeschlitzt, daher heute noch der Ausdruck „Schlitzohr“ für einen Schelm). Damit sollte der Täter bestraft, die Gemeinschaft vor ihm gewarnt und er selber aber vor erneutem verbrecherischem Handeln abgeschreckt werden. Wichtig war aber auch die Idee, dass andere Menschen durch die Kenntnis der harten Strafen ebenfalls abgeschreckt würden, dasselbe zu tun. Daher wurden die Bestrafungen auch öffentlich vollzogen. Alle im Dorf oder in der Stadt durften oder mussten sogar dabei zusehen. Nachher war für die Gemeinschaft die Welt wieder in Ordnung, die Tat

war gesühnt. Dies wird übrigens heute noch in Nord-Korea praktiziert: Die Todesstrafe wird öffentlich vollstreckt. Die Bevölkerung muss hingehen und die Schulkinder bekommen schulfrei, um dem Anlass beizuwohnen, was eine Pflicht ist. (ZDFInfo vom 8. Oktober 2018, 20.15 Uhr.)

Mit der Zeit hat man gesehen, dass diese zwar sehr harten, jedoch etwas einfachen Lösungen vielen Fällen nicht gerecht wurden. Die Idee gelangte zum Durchbruch, dass die Motive einer Tat ausschlaggebend sein müssten für die Härte der Strafe. Es sollte Situationen geben, die eine Tat entschuldigen oder rechtfertigen, zum Beispiel die Tötung oder Verletzung aus Notwehr. Die Strafen sollten auch voraussehbar sein, und nicht von der Tageslaune eines Richters oder Fürsten, Königs oder Kaisers abhängen. So wurden die ersten richtigen Gesetzbücher am Ende des Mittelalters (15. Jahrhundert) von Rechtsgelehrten geschrieben. Daneben wurde auch das Verfahren geregelt, in welchem die Strafe bestimmt werden sollte. (Vergleiche auch Kapitel 1 Teil 2) Das Recht wurde an Dorf- oder Bürgerversammlungen öffentlich vorgelesen, damit es alle kannten.

Als grösster und immer noch wichtigster Grundsatz des Strafrechts wurde die Regel geschaffen: „Es gibt keine Strafe ohne Gesetz“.

Dieser Grundsatz gilt noch heute und steht zum Beispiel in Art. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

1.3 Wie wir heute über den Inhalt des Strafrecht und den Sinn der Strafe denken

Das Recht, das heute in den meisten Ländern der Welt in einem Gesetzbuch (kurz „Gesetz“) niedergeschrieben ist, sieht für Übeltäter verschiedenartige Strafen vor. Es gilt aber allgemein der Grundsatz, dass Strafen der Schwere der Übeltat angepasst sein sollen.

Das heisst: Einer schweren Tat folgt eine harte Strafe; eine leichte Tat wird milder bestraft. Dies nennt man **Angemessenheit der Strafe**. (Siehe auch später unter „Verhältnismässigkeitsprinzip“.)

Beispiel:

Wenn ein Kind seinem Kameraden ein Spielzeug kaputt macht, wäre die gerechte Strafe das Fernsehverbot, der gerechte Schadenersatz die Bezahlung der Reparatur oder eines neuen Spielzeugs. Keineswegs aber eine einmonatige Einsperrung in ein Zimmer! Weil kleine Kinder bis 10 Jahre noch nicht vom Strafgesetz erfasst werden, sprechen die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsbefugnis Strafen aus. Aber auch diese müssen angemessen sein.

Wenn ein Erwachsener aber einen anderen Erwachsenen oder sogar ein Kind schwer verletzt, indem er schlägt oder um sich schießt, muss er die Arztkosten bezahlen und allenfalls ins Gefängnis gehen.

Strafe verfolgt nach moderner Ansicht der Strafrechtslehre verschiedene Zwecke: Sühne für das begangene Unrecht, Besserung des Täters, um die Rückfallgefahr zu mindern, seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft, Abschreckung anderer Menschen, selber kriminell zu werden und Schutz der Gesellschaft.

Wichtig ist aber in jedem Fall, dass der Täter damit rechnen muss, erwischt und bestraft zu werden. Nur dann ist das Strafrecht erfolgreich und können sein Sinn und Zweck erreicht werden.

1.4 Was heisst Resozialisierung oder gleichbedeutend: Wiedereingliederung in die Gesellschaft?

Es ist seit jeher ein wichtiges Ziel des Strafrechts, dem Täter nach Verbüßung der Strafe den Wiedereinstieg in den Alltag zu ermöglichen. Während des Strafvollzugs soll dieser

durch Arbeitserziehung und/oder therapeutische Massnahmen wieder zu einem sich korrekt verhaltenden Mitglied der Gesellschaft werden. Dazu gibt es die verschiedensten Theorien und Lern- bzw. Beschäftigungsprogramme sowie Beratungen nach der Entlassung. Leider gibt es aber auch Täter, bei denen aufgrund schwerer psychischer Störungen keine Resozialisierung möglich ist. Sie sind so genannt „therapieresistent“, sprechen auf keinerlei Therapie an, wollen sich nicht mit ihrem Verbrechen auseinandersetzen und bleiben daher gefährlich. Solche Täter werden lebenslänglich verwahrt zum Schutz der Gesellschaft vor ihnen. Gleichwohl kommt es alle paar Jahre zu einer Neuurteilung der Situation. Die Beurteilung solcher Täter ist auch für geübte Fachleute äusserst heikel. Es hat schon oft schwere Folgeverbrechen gegeben, weil sich die zuständigen Ärzte und Psychologen in den Menschen getäuscht hatten und Urlaub oder eine vorzeitige Entlassung aus dem Gefängnis befürwortet hatten. Die Richter stützten sich auf diese Gutachten und später geschah Schreckliches.

1.5 Wie kann die Rückfallgefahr gemindert werden? Bei dieser Frage gehen die Meinungen auseinander. Ob harte Strafen die Rückfallgefahr mindern, ist umstritten, obwohl dies oft behauptet wird. Die Gestaltung des Strafvollzugs spielt sicher eine bedeutende Rolle. Der Täter soll sich Gedanken über seine Tat machen und die schlechten Erlebnisse verarbeiten. Wichtig ist auch die Eröffnung neuer Perspektiven, indem er zum Beispiel eine Berufslehre abschliessen kann oder in seinem Beruf in der Strafanstalt weiter arbeiten kann. Von grösster Wichtigkeit ist aber ein gesundes familiäres Umfeld und gute Freunde, die auch während des Strafvollzugs zum Täter halten, damit er nicht gleich wieder in das alte schlechte Fahrwasser gerät und weitere Straftaten mit den alten Kumpels verübt, weil ihm nichts anderes übrig bleibt. Ist er aber auf sich allein gestellt, ist die Rückfallgefahr um einiges grösser.

1.6 Wie wirkt die Abschreckung durch härtere Strafen?

Oftmals wird nach einem ganz schrecklichen Fall, wie die Vergewaltigung und Ermordung eines Kindes, der Ruf nach einem schärferen, strengeren und griffigeren Strafrecht laut. Meist werden auf den aktuellen Fall ausgerichtete Einzelgesetze verlangt. Dies ist der falsche Weg. Das Strafrecht ist ein ganzes System von Vorschriften, Lösungsansätzen und Zielen. Diese müssen konsequent und geradlinig durchgesetzt werden. Das Strafrechtssystem soll nicht durch systemfremde Einzelteile zersetzt werden. Eine Erneuerung des Gesetzes hat stets so zu erfolgen, dass der Gesamtüberblick gewahrt bleibt, sonst entsteht ein unübersehbares und nicht konsequent anwendbares Flickwerk.

Das heutige Strafrecht ist stets im Wandel, da auch unsere Gesellschaft sich stets wandelt. Dieser Wandel sollte jedoch nicht übereilt werden, denn sonst leidet die Rechtssicherheit darunter. Diese Rechtssicherheit ist aber ein wichtiges Element eines Rechtsstaates.

1.7 Beispiel für Gesellschaft im Wandel:

Früher war das Konkubinat (das Zusammenleben unverheirateter Paare) in der Schweiz verboten. Erst 1971 hat als letzter Kanton der Kanton St. Gallen das Konkubinatsverbot aufgehoben. Heute leben nicht nur junge Leute, die die Ehe „erproben“ wollen, im Konkubinat, sondern auch sehr viele Rentner. Dies sind Personen über 65 Jahre, die ledig, verwitwet oder geschieden sind und eine (neue) Beziehung eingegangen sind. Mit dem Konkubinat fahren sie im heutigen Rentensystem bezüglich Altersrente besser, als wenn sie heirateten. Wer hätte das vor ca. 50 Jahren gedacht, dass Senioren in „wilder Ehe“ leben!

1.8 Grundregeln der Fairness

Damit die Grundregeln von Fairness in der Rechtsanwendung, d.h. bei der Bestrafung, überall eingehalten werden, haben sich die Länder der Welt zusammengeschlossen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verfasst. Auch die europäischen Staaten haben für sich die Europäische Menschenrechtskonvention erlassen. In diesem Zusammenhang stehen auch die im vorhergehenden Kapitel erwähnte Kinderrechtskonvention und das Projekt „Child-friendly Justice“. Kinder sollen in allen Verfahren geschützt und die Verfahren sollen kindgerecht gestaltet werden.

Es gilt somit als allgemeiner Grundsatz, dass die Strafe die Menschenwürde nicht verletzen darf. Es heisst in Art. 5 der UNO-Menschenrechtsdeklaration: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Leider kann man jedes Jahr im Bericht der UNO oder von Menschenrechtsorganisationen lesen, dass noch immer in vielen Ländern sehr oft und sehr grausam gefoltert wird und sich viele Regierungen und Gerichte nicht an die Grundsätze der Menschenrechtskonventionen halten, besonders wenn Krieg oder ein anderer aussergewöhnlicher Zustand herrscht. (Folter in totalitären Staaten oder durch Siegermächte im Krieg; erniedrigende Strafen durch Blossstellen oder Veröffentlichung im Internet in verschiedenen Ländern zum Zweck der Abschreckung.) Dies sind aussergewöhnliche Zustände, die nicht zur Regel werden dürfen und die so rasch wie möglich wieder beseitigt werden müssen.

Dennoch bemühen sich die meisten Gerichte, eine gerechte und angemessene Strafe auszusprechen.

1.9 Nicht zu vergessen: Der Blick über die Grenze: Beispiele aus anderen Ländern

Obwohl die allgemeinen Rechtsgrundsätze in fast allen Ländern anerkannt werden, ist es interessant zu sehen, wie verschieden die Rechtsordnungen dennoch sein können:

Im Stadtstaat Singapur zum Beispiel ist es verboten und wird mit sehr hohen Geldbussen bestraft, wenn man eine Zigarettenkippe oder ein Bonbonpapierchen auf einer Strasse zu Boden fallen lässt und nicht sofort beseitigt. Oder es kann Stockhiebe absetzen, wenn man in Eisenbahnwagons vandalisiert.

In Iran werden Personen, die eine selbst kleine Menge von Drogen, wie zum Beispiel Cannabis, auf sich tragen, hingerichtet.

Die Todesstrafe ist überhaupt ein Thema, das immer noch für Schlagzeilen sorgt. Nicht nur totalitäre Staaten kennen sie, sondern auch Grossmächte wie China und die USA oder ein hoch industrialisiertes Land wie Japan. Bei der Frage, ob man sie weltweit abschaffen soll, scheiden sich die Geister. Eigentlich sollte man in unserer Zeit von der Todesstrafe abkommen. Die Gefahr, dass das Gericht einem Irrtum unterliegt, ist gross, und es setzt sich dann selber ins Unrecht. Die verfeinerten Methoden der Beweisführung, die es heute gibt, haben schon verschiedentlich gezeigt, dass ein früher zum Tode Verurteilter unschuldig war. Warte er noch auf seine Verurteilung und konnte ein Revisionsverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, hatte er Glück. Selbst bei den abscheulichsten Verbrechen sollte die strafende Instanz nicht etwas Ähnliches tun, indem sie ein Leben auslöscht. Aber darüber könnte man stundenlang diskutieren.

<https://www.laenderdaten.info/todesstrafe.php>

Im Herbst 2018 hat der Papst verkündet, dass die katholische Lehre gegen die Todesstrafe sei. Dies war zuvor nicht so, obwohl im Vatikanstaat die Todesstrafe bereits seit Längerem abgeschafft war. Das ist doch erstaunlich. Hier ein Link zur Neuen Zürcher Zeitung, andere bekannte ausländische Blätter haben dies auch kommentiert.

<https://www.nzz.ch/international/papst-jetzt-kategorisch-gegen-todesstrafe-neuerung-der-katholischen-glaubenslehre-ld.1408390>

Diese Beispiele zeigen, dass nicht alle Menschen in allen Ländern unter Angemessenheit der Strafe dasselbe verstehen. Daher gibt es immer noch so grosse Unterschiede der Rechtsordnungen der einzelnen Länder. Die besondere geschichtliche Entwicklung eines Landes, die Mentalität und Zusammensetzung der Bevölkerung sowie die Wirtschafts- und Umweltsituation spielen unter anderem hier eine ganz entscheidende Rolle.

Fazit: Selbst wenn ein allgemeiner Grundsatz für die gerechte Bestrafung gilt, sieht seine Ausgestaltung in jedem Land unter Umständen ziemlich verschieden aus. Internationale Organisationen sind jedoch bemüht, eine Angleichung des Verständnisses strafrechtlicher Grundsätze herbei zu führen und einem allgemeinen Fairnessdenken zum Durchbruch zu verhelfen. Dies erfordert aber viel Mühe und Zeit, da politische, kulturelle und geschichtliche Hürden zu überwinden sind.

Teil 3 Was passiert bei uns heute vor Gericht?

Das Gerichtsverfahren sieht in den meisten modernen Ländern ähnlich aus. Wir wollen hier den Strafprozess näher anschauen.

1. Der Ablauf des Strafprozesses

Hier geht es um die Bestrafung einer Person durch den Staat für begangenes Unrecht, z.B. bei Diebstahl:

Die Akteure sind der Täter (Angeklagter), der Verteidiger (Anwalt), die Untersuchungsbehörde (Polizei, Staatsanwalt), das Gericht (ein oder mehrere Richter, je nach Schwere des Falles).

Das Strafgesetz regelt, was erlaubt bzw. verboten ist und sieht eine Strafe dafür vor. Es gilt streng der

Grundsatz: Keine Strafe ohne Gesetz!

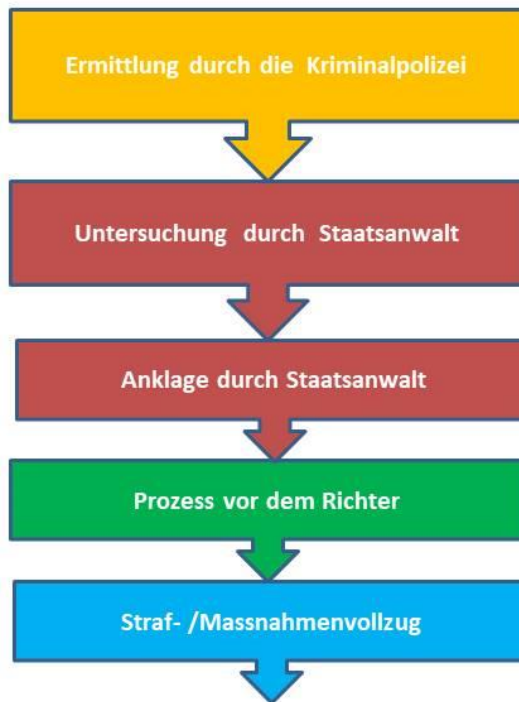
Das Verfahrens- oder Prozessrecht regelt den Ablauf des Gerichtsverfahrens, damit dieses immer gleich abläuft, das Gericht der Wahrheit über den Tathergang auf die Spur kommt und der Angeklagte sich verteidigen kann.

Im modernen Strafverfahren westlicher Länder gelten folgende Grundsätze, die ganz eng mit Fairness zu tun haben:

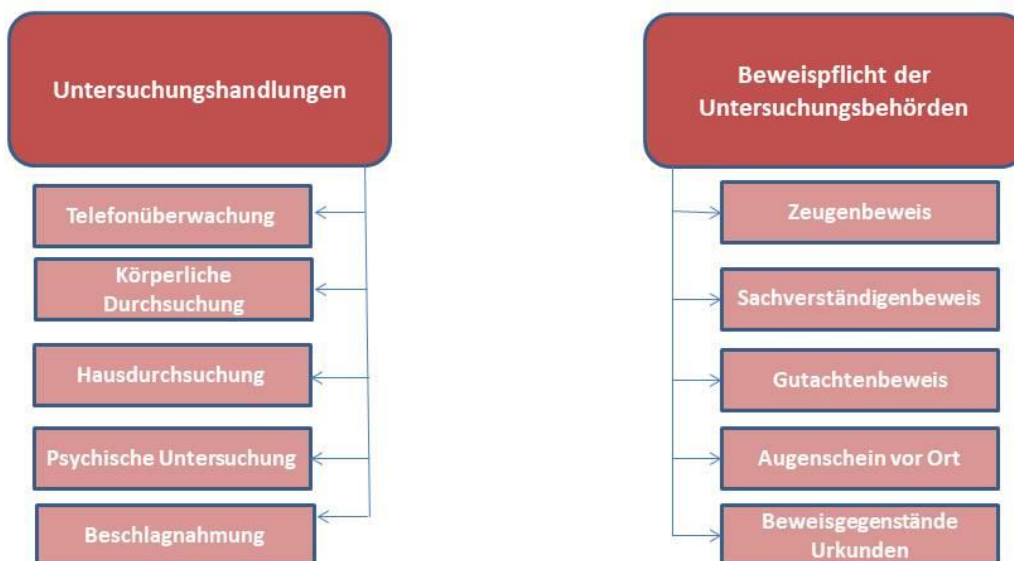
- **Grundsatz des gesetzlichen und unparteiischen Richters** (der Richter ist vom Gesetz bestimmt, muss sich an das Gesetz halten und darf keine Partei bevorzugen)
 - **Grundsatz der Öffentlichkeit** (im Strafprozess können Zuschauer dabei sein als Garanten für die Fairness im Verfahren, ausser in Ausnahmefällen, wo es um den Schutz der Persönlichkeit des Opfers geht wie bei Sittlichkeitsdelikten)
 - **Anklageprinzip** (der Angeklagte muss wissen, was ihm vorgeworfen wird, damit er sich verteidigen kann)
 - **Grundsatz der Wahrung der Menschenwürde** (der Täter darf nicht erniedrigt oder gefoltert werden)
 - **Grundsatz des fairen Verfahrens** (der Prozess muss korrekt geführt werden, keine Benachteiligung einer Partei)
 - **Grundsatz der Waffengleichheit** (gleiche Rechte für alle Beteiligten, gleiche Fristen und Kosten)
 - **Grundsatz von Treu und Glauben** (ehrliche Verhandlungen, keine Tricks)
 - **Grundsatz des rechtlichen Gehörs** (jede Partei kann ihre Argumente vorbringen und der Richter hat sie anzuhören)
 - **Grundsatz der Wahrheit** (alle am Prozess Beteiligten haben dazu beizutragen, dass die Wahrheit des Falles ans Licht kommt)
 - **Grundsatz der Unschuldsvermutung** (bis zur Verurteilung gilt der Angeklagte als unschuldig)
 - **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** (der Richter macht sich über die vorgelegten Beweise ein eigenes, unabhängiges Bild und legt dieses seinem Urteil zugrunde)
- Kasten**

Gerafft dargestellt, läuft ein Strafprozess also mehr oder weniger überall nach diesem Grundschema ab:

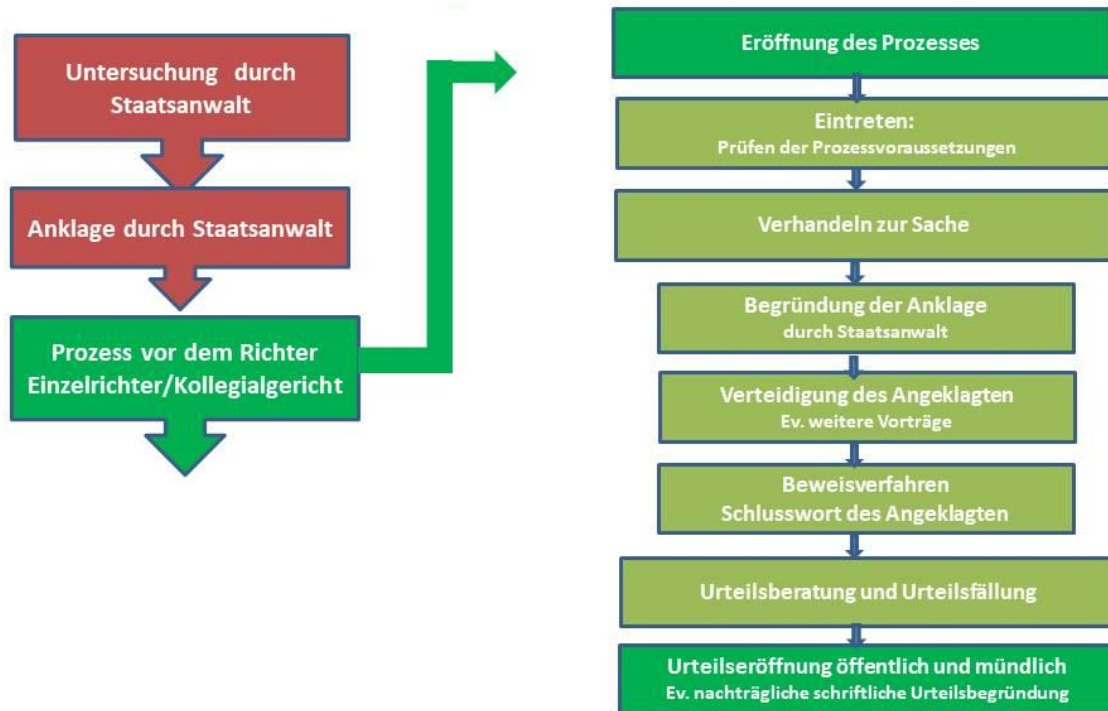
Vereinfachte Darstellung des Strafprozessablaufs



Genauerer zur Ermittlung und Untersuchung

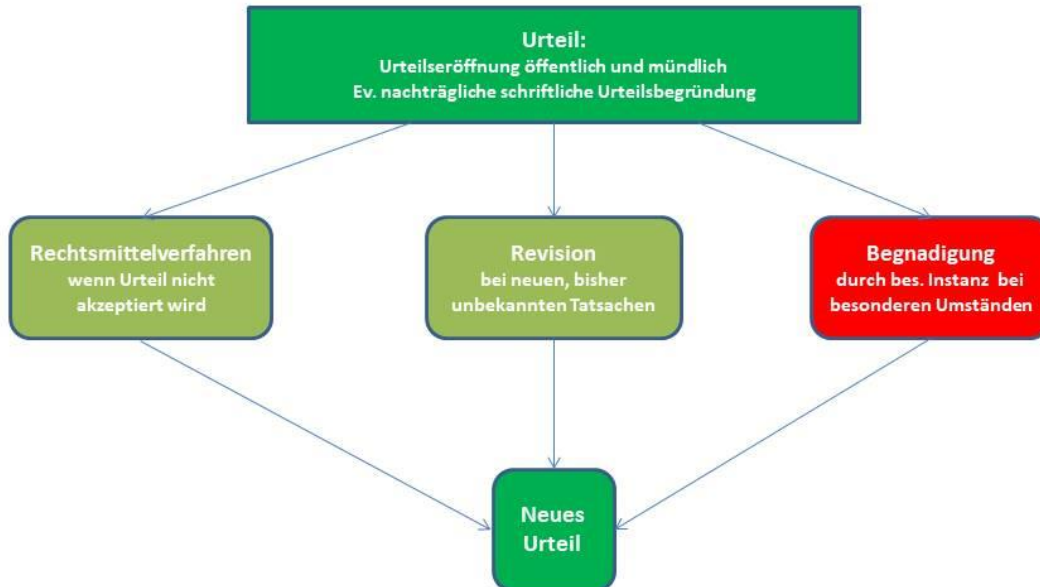


Es geht weiter: Vereinfachte Darstellung des Strafprozessablaufs



Wenn dem Angeklagten das Urteil nicht passt, kann er es bei der oberen Gerichtinstanz anfechten und hoffen, so zu einem besseren Ergebnis zu kommen (kürzere Haftstrafe, kleinere Busse, ev. sogar Freispruch).

Rechtsmittel



2. Ist ein Urteil immer gültig und unanfechtbar?

Grundsätzlich ist ein Urteil, das nicht angefochten oder vom höchsten Gericht gefällt und somit rechtskräftig wird, für immer gültig, auch wenn später das Gesetz ändert. Es soll Rechtssicherheit herrschen. Man kann Urteile nicht alle paar Jahre wieder abändern.

Es kann dennoch sein, dass ein Urteil revidiert werden muss aus Gründen der Fairness: Wenn nämlich nach Jahren neue Beweismittel zum Vorschein kommen, die damals nicht vorlagen, weil z.B. neue Verfahren (z.B. DNA-Analyse) eine neue Beweisführung ermöglichen. Dann wird der gesamte Prozess nochmals aufgerollt. Es soll nicht jemand aus formellen Gründen bestraft werden, obwohl man weiss bzw. neu beweisen kann, dass er nicht der Täter war. Es ist so schon verschiedentlich zu neuen Urteilen (Freisprüchen) gekommen. Der Prozess soll der Wahrheitsfindung dienen und nicht um seiner selbst willen abgehalten werden. Wahrheit und Fairness hängen eng zusammen. Nicht zuletzt daher ist die Todesstrafe so problematisch. Die Gefahr eines Justizirrtums besteht immer, man kann dann aber nichts mehr tun. Es wurde bereits in Teil 2, Kapitel 1.9 darauf hingewiesen.

Das Beweisverfahren ist der heikelste Abschnitt des Prozesses. Bei falscher Würdigung der Beweismittel kann es zu einem Justizirrtum kommen, das heisst, es wird ein inhaltlich falsches Urteil gefällt. Das Urteil entspricht also nicht der Wahrheit. Jemand wird deshalb zu Unrecht für Jahre ins Gefängnis gesteckt. Die Problematik spitzt sich in denjenigen Ländern zu, die noch die Todesstrafe für besonders schwere Delikte kennen. Da wird ein Mensch hingerichtet, obwohl er unschuldig ist.

3. Das Gericht im Fernsehen

Grundsätzlich ist zu TV-Serien mit rechtlichen Inhalten zu sagen, dass diese insofern mit Vorsicht zu geniessen sind, als es oftmals darum geht, eine spannende Story effektiv hinüberzubringen. Der Gerichtsalltag sieht viel trockener aus. Oftmals sind die Filme auch von amerikanischen Vorbildern geprägt. Der Prozess in den USA läuft dramatischer ab als bei

uns, wenngleich die vorhin erwähnten Grundsätze auch dort gelten, mit zum Teil unterschiedlicher Gewichtung. Die Anwälte plädieren in der wirklichen Welt weit weniger theatralisch, die Richter sind nicht so autoritär und die Parteien weniger aufgebracht als in den Filmen. Es gibt aber auch Sendungen, die versuchen, das Gerichtsverfahren so zu zeigen, wie es wirklich abläuft. Es ist sehr zu empfehlen, dass ihr einmal mit der Schulklasse an eurem Wohnort eine Gerichtsverhandlung besucht, dann könnt ihr euch ein Bild machen, wie es hier ist. Aber auch da gibt es grosse Unterschiede, denn es kommt auch noch sehr auf den Inhalt des Falles an, auf den Typ der beteiligten Personen (Parteien, Anwälte, Richter) und das gesamte Umfeld wie Ort, Jahres- und Uhrzeit.

4. Es ist zudem nicht immer einfach, zu seinem Recht zu kommen, im Strafrecht wie im Zivilrecht:

Problem Recht haben – Recht bekommen: Der einzige Zeuge stirbt vor dem Prozess und kann nicht mehr aussagen. Kein Beweis, kein Recht.

Weitere Schwierigkeiten, zu seinem Recht zu kommen: Das Geld für den Prozess, Anwalt etc. reicht nicht, aber man ist nicht arm genug für das sog. Armenrecht. Durch Zeitablauf schwächt sich die Beweislage ab, z.B. Zeugen erinnern sich nicht mehr, Urkunden werden unleserlich (Photokopien, alte Disketten!), die Nerven des Klägers halten nicht durch, so dass die Belastung bis zum hoffentlich glücklichen Ende nicht ertragen werden kann. Informationen können nicht beschafft werden, es passieren Verfahrensfehler, Fristen werden verpasst. Etc. etc....

Teil 4 Grundsätze des heutigen Strafrechts

1. Allgemeine Prinzipien

Eine Tat darf nur dann bestraft werden, wenn sie im Gesetz ausdrücklich erwähnt ist. „Keine Strafe ohne Gesetz“. Der Bürger muss wissen, was er tun darf und was nicht. Der Richter kann nicht willkürlich eine Tat bestrafen, weil sie ihm missfällt, wenn sie nicht im Gesetz unter Strafe gestellt ist. In der Fachsprache redet man vom **„Legalitätsprinzip“**.

Sodann müssen Schwere der Tat und Strenge der Strafe in Verhältnis zueinander stehen. Es soll keine Gefängnisstrafe geben für ein kleines Delikt wie das Klauen einiger Kaugummis an einem Kiosk. Das wäre krass unverhältnismässig. Die Juristen reden hier vom **„Verhältnismässigkeitsprinzip“**.

Die Berücksichtigung des persönlichen Verschuldens des Täters ist eine grosse Errungenschaft der Rechtsentwicklung seit dem Mittelalter. Das bedeutet, dass nur derjenige Täter bestraft werden darf, der die Tat schuldhaft, das heisst vorsätzlich, mit Wissen und Willen oder fahrlässig verübt hat. Die Juristen reden hier vom **„Verschuldensprinzip“**.

Wenn also jemand geisteskrank ist und sich gar keine richtige Vorstellung darüber bilden kann, was er tut und was dies für Folgen haben könnte, so ist er nicht schuldfähig und kann nicht bestraft werden. Gleiches gilt, wenn jemand das Unrecht seines Tuns erkennt, jedoch nicht in der Lage, nach dieser Einsicht auch zu handeln. Das alles heisst aber nicht, dass er, falls er gefährlich ist in seiner Krankheit, frei herumlaufen kann. Der Richter ordnet in solch einem Fall aber sichernde und therapeutische Massnahmen an, zum Beispiel eine Behandlung in einer psychiatrischen Klinik. Das ist keine Strafe im rechtlichen Sinne, obwohl die Person gleichwohl allenfalls eingesperrt werden muss.

Auch bei der Strafzumessung spielt es eine grosse Rolle, ob die Übeltat absichtlich oder aus Versehen (fahrlässig) erfolgte. Es ist weniger schlimm, aus blosser Unachtsamkeit einen Schaden anzurichten als mit bösem Willen.

Alle diese Prinzipien oder Grundsätze kann man zusammenfassend als „Fairness im Strafrecht“ bezeichnen.

2. Die rechtliche Struktur des Verbrechens

Die rechtliche Struktur des Verbrechens



2.1 Vorsatz und Fahrlässigkeit

Vorsatz und Fahrlässigkeit

Das vollendete vorsätzliche Delikt



Das versuchte vorsätzliche Delikt



Beim vorsätzlichen Delikt handelt der Täter mit Wissen und Willen im Hinblick auf strafbare Handlung (er will das Portemonnaie stehlen und tut es auch).

Beim fahrlässigen Delikt handelt der Täter aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, d.h. Missachtung einer Sorgfaltspflicht. Dabei gilt ein besonderer Sorgfaltsmassstab: Man vergleicht mit dem Verhalten eines einsichtigen, besonnenen Menschen, dem die Fähigkeiten und die Erfahrungen des Täters zugedacht werden. Man stellt ab auf die Voraussehbarkeit des tatbestandsmässigen Erfolges gestützt auf konkrete Tatumstände, persönliches Wissen über den Kausalverlauf (Ablauf der Ereignisse) und die mit hoher Wahrscheinlichkeit mögliche Vermeidbarkeit bei pflichtgemäsem Verhalten und bei pflichtgemässer Sorgfalt. Das ist etwas kompliziertes Gerichtsdeutsch! Anders ausgedrückt heisst das: Es lohnt sich nicht, zu pfuschen oder etwas schlampig zu machen. Wenn dabei jemand zu Schaden kommt, sei es körperlich oder finanziell, auch wenn man das eigentlich gar nicht gewollt hat, so kann das zu einer Strafe wegen fahrlässiger Begehung eines Deliktes führen.

2.2 Mehrere Täter

Oft sind mehrere Personen an einer Straftat beteiligt. Dabei ist die Art der Beteiligung unterschiedlich. Man kann als gleichberechtigter Partner (Mittäter) dabei sein, zu einer Tat anstiften oder nur mithelfen, dass die Tat ausgeführt werden kann. Die Intensität der Mitwirkung bemisst sich an der Einflussnahme auf die Willensbildung der Täter und die Ausführung der Tat. Grundsätzlich gilt für die Mitwirkung dieselbe allgemeine Strafandrohung wie für das ausgeführte Delikt (die Haupttat). Je grösser oder wichtiger ein Tatbeitrag ist, desto mehr „hängt man mit drin“. Dies widerspiegelt sich dann in der konkreten Höhe der Strafe für den einzelnen Mittäter, Gehilfen oder Anstifter.

2.3 Rechtswidrigkeit

Damit eine Tat zur Strafe führt, muss sie rechtswidrig sein, das heisst, es darf keinen Rechtfertigungsgrund für das tatbestandsmässige Verhalten geben. Gerechtfertigt ist eine Tat dann, wenn der Täter zum Beispiel handelt, um höhere Interessen zu wahren, aus Notwehr, Notstand, aus Selbsthilfe, mit (der mutmasslichen) Einwilligung des Verletzten oder aus notstandsmässigem Widerstandsrecht.

Beispiel: Die Einwilligung des Verletzten: Ein Arzt, der eine Magen-Operation durchführt, begeht eigentlich streng genommen eine Körperverletzung, indem er dem Patienten den Bauch aufschneidet. Er darf dies aber straflos tun, denn der Patient ist gerade deshalb zu ihm gekommen. Er will mittels der Operation von seinem Magengeschwür geheilt werden. Durch den Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient ist der Arzt berechtigt, die körperliche Integrität des Patienten mit dem Bauchschnitt zu „verletzen“. Wenn ein Patient wegen eines Unfalls nicht ansprechbar ist, nimmt man an, er willige in einen heilenden ärztlichen Eingriff ein, dann handelt der Arzt auch nicht rechtswidrig. Er handelt in diesem Fall mit der rechtfertigenden mutmasslichen Einwilligung des Verletzten.

Die Einwilligung des Verletzten dürfte auch im Sport vorliegen, beispielsweise im Fussball. Wenn ein Spieler an einem Match mitmacht, muss er in Kauf nehmen, von einem Gegner leicht verletzt zu werden, das gehört dazu. Nicht jede Verletzung soll zu einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung führen. So würde ja ein Fussballspiel verunmöglichlicht. Erst ein starkes, vorsätzliches Foul mit mittlerer bis schwerer Körperverletzung (z.B. Beibruch) als Folge wird strafrechtlich relevant.

2.4 Schuld

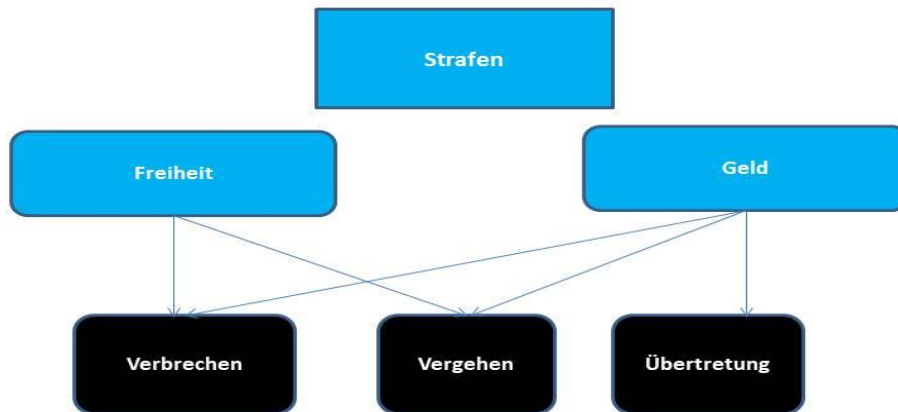
Die Schuld ist das massgebende Kriterium für die Strafe. Unser schweizerisches Strafrecht ist ein Verschuldensstrafrecht. Das war nicht immer so, siehe die Einleitung zu diesem Kapitel.



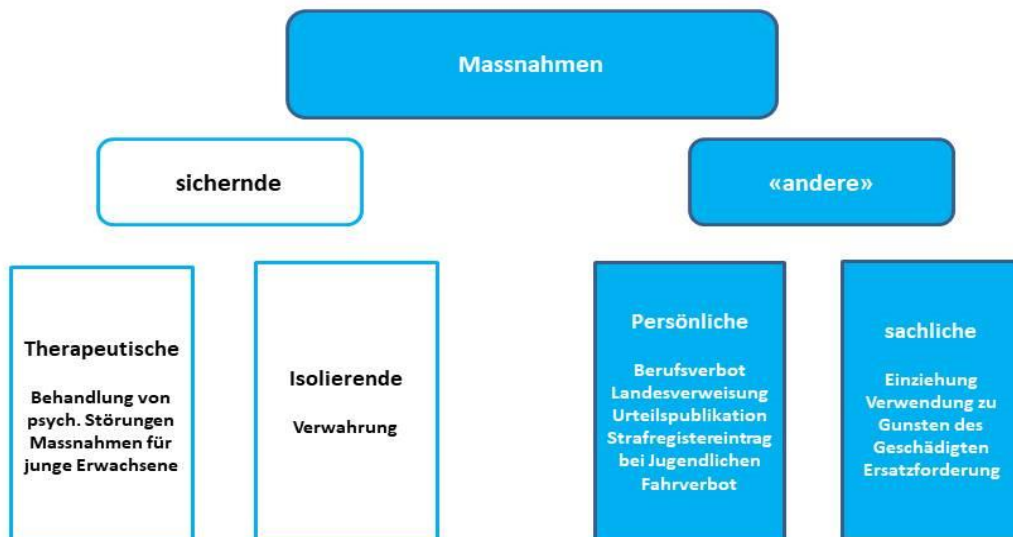
Die heutige Gehirnforschung hat herausgefunden, dass es Menschen gibt, deren Gehirn an gewissen Stellen geschädigt ist (durch Krankheit, Unfall oder erblich bedingt), so dass sie gar keine Gefühle für andere Menschen und deren Leiden empfinden können. Diese Erkenntnisse sind für unser modernes Strafrechtsdenken einschneidend. Die gesamten Theorien und Lehren rund um das Verschulden gehen von einem selbst bestimmten, willensgesteuerten Wesen aus, dessen Willen allenfalls beeinträchtigt ist durch die bisher bekannten psychischen Leiden. Hier aber steht man vor der Tatsache, dass es Menschen gibt, denen die Fähigkeit zur freien Willensbildung oder Empfindung von vorneherein fehlt. Diese sind, um ein etwas gewagtes, aber anschauliches Beispiel anzuwenden, allenfalls vergleichbar mit einem Computer, der gar kein Word-Programm besitzt, während man die bekannten Geisteskranken mit einem Computer vergleichen kann, dessen Word-Programm Fehler aufweist, die man allenfalls sogar beheben kann. Das wäre dann die Arbeit des Psychiaters oder Therapeuten, während bei den ersteren gar keine Therapie möglich ist.

2.5 Arten von Strafen des Erwachsenenstrafrechts

Strafen



Massnahmen



Begriffe:

- Stationäre Behandlung heisst Aufenthalt in Klinik oder Einrichtung für Suchtbehandlungen
- Verwahrung ist Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit, wird periodisch vom Gericht überprüft
- Einziehung ist die Wegnahme des Deliktsguts oder -gegenstandes durch den Staat (Auto bei Rasern)

2.6 Die Strafzumessung



Begriffe:

- Notstand ist eine Notlage, die andauert; im Gegensatz zur Notwehrsituation, die plötzlich auftritt
- Exzess heisst Übertreibung, zum Beispiel Abwehr eines angreifenden Kindes mit einer Eisenstange

2.7 Der Vollzug von Freiheitsstrafen

Grundsatz: Vollzug der Freiheitsstrafe in einer entsprechenden Anstalt (Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitserziehungsanstalt).

Ausnahme: Bedingter Strafvollzug; Das heisst, die Strafe wird vorerst nicht verbüsst. Dies geht aber nur bei nicht zu langen Freiheitsstrafen, mit Probezeit von einigen Jahren. Wird während der Probezeit wieder eine Straftat begangen, so muss die alte, bedingte Strafe abgesehen werden, zusätzlich zur neuen Strafe, die dann unbedingt ausgesprochen wird. (Hinweis: in der heutigen Praxis steht der bedingte Vollzug im Vordergrund, ist also die Regel.)

Diskussion: Heute gibt es neue Strafvollzugsmodelle: Hausarrest mit GPS-Sender (so kann man die überfüllten Haftanstalten bei leichteren Straftaten entlasten), Halbgefangenschaft (normale Arbeit tagsüber, nachts und während der Freizeit Aufenthalt ins Gefängnis, damit ein Täter nicht durch den Strafvollzug aus seinem sozialen und wirtschaftlichen Umfeld herausfällt, sprich: seine Arbeitsstelle verliert wegen seiner Tat).

Der Trend geht allgemein in die Richtung, dass man keine kurzen Freiheitsstrafen mehr aussprechen will, sondern an deren Stelle eher Geldstrafen oder bedingte beziehungsweise teilbedingte Freiheitsstrafen. Dies ist die Situation in der Schweiz nach der letzten grossen Gesetzesrevision 2007. In anderen Ländern kann die Lage ganz anders aussehen, je nach politischer Ausrichtung.

(Hinweis: Die gemeinnützige Arbeit ist wieder eine reine Vollzugsform, kann in Urteil NICHT ausgefällt werden.)

Bilderserie der Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Die folgenden Bilder wurden freundlicherweise von der Strafanstalt Pöschwies via Webseite zur Verfügung gestellt.



Bild 1 Eingang zur Strafanstalt Pöschwies



Bild 2 Mauer der Strafanstalt



Bild 3 Überblick über die gesamte Anlage in Regensburg



Bild 4 Der Kontakt nach aussen (!)



Bild 5 Korridor innerhalb des Gefängnisses



Bild 6 Korridor



Bild 7 Zelle



Bild 8 Zelle

2.8 Die Verjährung

Es ist für unsere menschliche Gesellschaft sehr wichtig, dass begangene Straftaten im Strafprozess aufgearbeitet werden und der Täter gerecht bestraft wird. (Wir haben gesehen, dass dies schon vor Jahrtausenden ein Anliegen der Menschen war. Nur durch die Bestrafung des Täters konnte wieder Ruhe und Frieden in die Gemeinschaft einkehren und waren die Menschen und Gott wieder miteinander versöhnt.) Nun gibt es aber das Problem, dass eine Tat nicht immer mit der erforderlichen zeitlichen Dringlichkeit abgeklärt werden kann, z. B. weil der Täter nicht bekannt oder auf der Flucht ist. Oder es dauert sehr lange, bis die Beweise gefunden sind oder diese Beweise haben inzwischen an Beweiskraft verloren, weil die Akten vergilbt sind und daher zum Beispiel die Echtheit einer Unterschrift oder der Text nicht mehr erkennbar ist. Die Zeugen können sich nicht mehr erinnern oder sind gar gestorben. In Fällen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts gibt es oft so umfangreiche Akten, dass die Gerichte es innert nützlicher Frist gar nicht schaffen können, alle Dokumente durchzusehen und zu würdigen. (Heute helfen spezielle Computerprogramme, diese Arbeit zu bewältigen. Diese Entwicklung läuft unter dem Titel „Legal Tech“.) Die Zeit läuft also. Deshalb sehen die Gesetze aller westlichen Länder vor, dass nach einer gewissen Zeit eine Straftat „verjährt“ ist, also nicht mehr weiterverfolgt oder bestraft werden kann. Der Schwebezustand einer nicht beurteilten Tat soll aufgehoben werden dem Rechtsfrieden zuliebe und weil allenfalls ein (gerechtes) Urteil mangels Beweisen gar nicht mehr möglich ist. Man will „Schluss machen“ mit der alten Geschichte, weil man befürchtet, dass man sie gar nicht mehr korrekt lösen kann und für den Täter eine Bestrafung nach sehr langer Zeit gar nicht mehr den gewünschten Erfolg der Resozialisierung, Besserung oder Abschreckung bringt. Im Gegenteil: Wenn er in der Zwischenzeit klaglos gelebt hat, wird durch eine so späte Verurteilung sehr viel mehr kaputt gemacht, wie zum Beispiel seine ahnungslose Familie. Auch für das Opfer kann eine späte Befassung mit dem Fall zu unnötigem Stress führen und alte Gefühle wieder aufwühlen, die sich allenfalls beruhigt hatten. Die Fristen sind meist im Rahmen von zehn bis fünfzehn Jahren seit der Tat angesetzt. Kommt es also innerhalb dieses Zeitrahmens nicht zu einer Verurteilung, ist die Sache erledigt. Neuerdings gibt es aber auch unverjähbare Verbrechen. Hier ist man der Ansicht, diese seien so himmelschreiend, dass die Wohltat des Rechtsfriedens nicht am Platze sei bzw. dieser gar nie eintreten könne. Es handelt sich hierbei um Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen an Kindern.

TEIL 5 Besonderheiten des Jugendstrafrechts

1. Grundidee

In der Schweiz gilt ein besonderes Strafrecht für Jugendliche.

Hier die Links: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031353/index.html>
https://jugendstrafrechtspflege.zh.ch/internet/justiz_inneres/jst/de/home.html

Es regelt die speziell auf Jugendliche ausgerichteten Strafen und Massnahmen, die dann verhängt werden, wenn Delikte aus dem Strafgesetzbuch für Erwachsene von Jugendlichen begangen worden sind. Das Alter sowie der Entwicklungsstand des jugendlichen Straftäters sollen zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Schutz und Erziehung sind wegleitend, wobei seine Lebens- und Familienverhältnisse beachtet werden sollen. Wenn Strafen oder Massnahmen notwendig sind, können Abklärungen und Begutachtungen durch Fachpersonen (Psychologen, Psychiater, Sozialarbeiter usw.) vorgenommen werden. Andere europäische Länder sind viel stärker an der Strafe orientiert, z.B. Deutschland.

2. Altersgrenzen

Grundsätzlich wird das Jugendstrafrecht bei Tätern zwischen 10 und 18 Jahren angewendet. Es sind besondere Jugendstrafbehörden, die sich mit diesen Straffällen befassen (Jugend-anwaltschaften, Jugendgerichte). Sie verfügen über Erfahrung im Umgang mit jugendlichen Straftätern (siehe Interview in Teil 7). Wird ein Kind vor dem 10. Altersjahr straffällig und benötigt es besondere Hilfe, wird der Fall von anderen Behörden behandelt, z.B. dem Jugendamt (das auch für Kinder zuständig ist) oder der Kinderschutzhilfe.

3. Bedeutung der Kinderrechtskonvention

Es gibt ein Übereinkommen über die Rechte von Kindern (bis zum 18. Lebensjahr), welches von 196 Staaten unterzeichnet wurde (Stand 02.06.2018). 1997 wurde die Konvention von der Schweiz ratifiziert. Das heisst, dass die Schweiz sich verpflichtet hat, die im Übereinkommen genannten Rechte grundsätzlich (d.h. abgesehen von den gemachten Vorbehalten) zu achten und zu gewährleisten. Insbesondere sind diese Rechte auch bei der Gesetzgebung zu beachten. Was das Jugendstrafrecht betrifft, so sind vor allem die Bestimmungen der Artikel 37 und 40 der Konvention wichtig. Darin steht, was beachtet werden muss, wenn einem Kind die Freiheit entzogen wird, und welche Rechte Kindern und Jugendlichen in einem Strafverfahren zustehen. Im Strafverfahren gilt der Grundsatz, sie so zu behandeln, dass ihr Gefühl für die eigene Würde und ihren eigenen Wert gefördert sowie ihre Achtung vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten anderer gestärkt werden. Das Alter des beschuldigten Minderjährigen ist zu berücksichtigen sowie die Notwendigkeit seiner sozialen Wiedereingliederung.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>
https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef_kinderrechte_fuer_kinder_erklart_2007.pdf

4. Mediation als besondere Verfahrensart

Es besteht die Möglichkeit einer Mediation zwischen Geschädigtem (Opfer) und Täter. Ist diese erfolgreich, kann der Fall eingestellt werden. Das heisst, dass das Verfahren abgeschlossen wird, ohne dass der Täter (oder die Täterin) schuldig gesprochen und bestraft wird. Bei der Mediation werden Täter und Opfer dabei unterstützt, ihren Konflikt zu lösen und sich zu versöhnen. Dabei setzt sich der Täter damit auseinander, was seine Handlung beim Opfer bewirkt hat. Er soll Wiedergutmachung oder Schadenersatz leisten, seine Hilfe anbie-

ten oder sich entschuldigen. Es wird auch darüber gesprochen, wie sich Opfer und Täter in Zukunft begegnen, so dass das Opfer keine Angst hat, wenn es dem Täter wieder über den Weg läuft. In der Befragung von Kindern und Jugendlichen in der Studie «Fair Play» haben erstaunlich viele von sich aus die Möglichkeit der persönlichen Aussöhnung von Täter und Opfer als gute Lösung in ihrem Straffall bezeichnet.

Link zur Stelle für Mediation im Jugendstrafrecht im Kanton Zürich: https://jugendstrafrechtspflege.zh.ch/internet/justiz_inneres/jst/de/mediation.html

5. Schutzmassnahmen und Strafen

In der Schweiz sieht das Jugendstrafrecht Schutzmassnahmen und Strafen vor, die bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs dauern können. Erzieherische Betreuung und therapeutische Behandlung können auch dann angeordnet werden, wenn die Tat nicht schuldhaft begangen worden ist, der Täter aber Hilfe benötigt. Schuldhaft kann nur ein Jugendlicher sein, der fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und auch nach dieser Einsicht zu handeln.

Als **Schutzmassnahmen** kommen folgende Möglichkeiten in Frage: Behördliche Aufsicht über die Erziehung zuhause, persönliche Betreuung und Unterstützung der Eltern in der Erziehung, ambulante psychologische oder psychiatrische Behandlung (regelmässige Behandlungssitzungen, kein Klinikaufenthalt) und schliesslich die Unterbringung in eine Erziehungseinrichtung bzw. eine sozialpädagogische Einrichtung (früher sprach man vom «Heim») oder eine Pflegefamilie.

Link zu Heimverzeichnis: <https://jus.swissbib.ch/Record/065932218>

Dabei müssen die Behörden jährlich prüfen, ob die Massnahmen noch nötig sind. Solche Schutzmassnahmen können auch sofort angeordnet werden, also bevor das Strafverfahren abgeschlossen werden kann.

Hat ein Jugendlicher eine Tat begangen, wobei Schuld und Tatfolge gering sind, kann von einer Strafe abgesehen werden. Im Einleitungsbeispiel zu Beginn dieser Publikation (Versuch, mit dem Ausweis eines Kollegen in die Disco zu gelangen, weil das Eintrittsalter noch nicht erreicht war) konnte der Junge nicht von der Strafe befreit werden, da ein Urkundendelikt vorlag, das einen an sich hohen Unrechtsgehalt hat (siehe Urkundendelikte in Teil 6). **Strafbefreiung** kann es auch geben, wenn der Jugendliche von den Folgen seiner Tat schwer betroffen oder von den Eltern schon hart genug bestraft worden ist. Ebenso, wenn seit der Tat längere Zeit verstrichen und das Interesse des Geschädigten oder der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung gering ist.

Hat ein Jugendlicher eine Straftat begangen, kann er in **Untersuchungshaft** genommen werden, damit der Fall ohne sein Dazwischenfunken (zwecks Vertuschen von Beweismitteln) abgeklärt werden kann. Jugendliche in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug sind stets getrennt von erwachsenen Straftätern unterzubringen.

Und nun noch zu den möglichen **Strafen**. Da kommt einmal der **Verweis** in Frage. Das ist eine förmliche, meist schriftlich abgefasste Missbilligung der Tat (in der Schweiz ca. 25% der ausgesprochenen Strafen). Sodann eine **persönliche Leistung** wie Helfen im Altersheim oder das Abarbeiten beim Geschädigten, andere Sozialeinsätze sowie die Teilnahme an Kursen (in der Schweiz ca. 50%). Je nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Jugendlichen kann auch eine **Busse** ausgesprochen werden, die allenfalls in persönliche Leistung umgewandelt wird, wenn er sie nicht bezahlen kann (ca. 20%). Die härteste Strafe ist der **Freiheitsentzug**, der ab dem Alter von 15 Jahren maximal 1 Jahr betragen darf (ca. 7%, davon drei Viertel bedingte Strafen). Bei Tätern über 16 Jahren kann bei besonders schweren Verbrechen oder Vergehen ein Freiheitsentzug bis maximal 4 Jahre ausgesprochen werden. Der Vollzug findet – strikt getrennt von den Erwachsenen - in einer geeigneten

Anstalt, die auch eine erzieherische Betreuung anbietet, statt. Kontakte zu erwachsenen Straftätern sind kontraproduktiv, da diese einen schlechten Einfluss auf den Jugendlichen ausüben könnten. Allenfalls ist eine **Halbgefangenschaft** möglich, das heisst der jugendliche Täter verbringt nur die Nacht in der Anstalt und geht tagsüber arbeiten oder in die Schule. So wird er nicht zu seinem Schaden aus dem sozialen Gefüge gerissen. Unter Umständen ist eine vorzeitige Entlassung möglich, eventuell verbunden mit einer Probezeit. Während der Probezeit muss sich der Jugendliche gut benehmen, ansonsten lebt die alte Strafe wieder auf, verbunden mit der neuen für die während der Probezeit begangene Straftat. Auch die Freiheitsstrafe kann in persönliche Leistung umgewandelt werden.

Selbstverständlich hat auch ein Jugendlicher Anspruch auf eine Verteidigung im Strafprozess; in einigen Fällen muss er sogar verteidigt werden.

6. Verhältnis zu den zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen

Da jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen in erster Linie dazu dienen, den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu unterstützen, unterscheiden sie sich nicht wesentlich von zivilrechtlichen Massnahmen - also solchen, die von Kinderschutzbehörden angeordnet werden. So wohnen zum Beispiel in vielen sozialpädagogischen Einrichtungen Jugendliche, die von der Kinderschutzbehörde ausserhalb ihrer Familien untergebracht wurden, zusammen mit Jugendlichen, bei welchen eine jugendstrafrechtliche Massnahme vollzogen wird. Die Möglichkeit, Jugendliche ab 17 Jahren im Rahmen der Unterbringung in ein Massnahmenzentrum für straffällige junge Erwachsene einzuweisen, besteht nur bei strafrechtlich untergebrachten Jugendlichen. Das den jugendstrafrechtlichen Massnahmen zugrunde liegende Ziel besteht darin, dass sich die Jugendlichen mit der erforderlichen Unterstützung so entwickeln, dass sie in Zukunft keine Straftaten mehr begehen. Kinderschutzmassnahmen enden, sobald der Jugendliche volljährig wird, wogegen jugendstrafrechtliche Massnahmen bis zum 25. Geburtstag dauern können. Wird gegen einen Jugendlichen ein Strafverfahren eröffnet, für den bereits eine zivilrechtliche Massnahme besteht, ist es wichtig, dass die Kinderschutz- und die Jugendstrafbehörde von den Abklärungen und Massnahmen der jeweils anderen Behörde Kenntnis haben und klären, wer in Zukunft zuständig ist bzw. wie die Zusammenarbeit der Behörden gestaltet wird.

Zusammenfassend kann man sagen, dass bei jugendlichen Straftätern vor allem darauf geachtet wird, dass sie wieder in die Gesellschaft integriert werden. Die Strafen und Massnahmen werden ihrer Persönlichkeit angepasst, damit sie aus den begangenen Fehlern lernen können und nicht wieder rückfällig werden.

Bildergalerie vom Massnahmenzentrum Uitikon (MZU)

Die folgenden Bilder wurden freundlicherweise vom MZU zur Verfügung gestellt.



Bild 1 Vorne: Geschlossene Abteilung / Hinten: Verwaltungsgebäude (Schlössli)



Bild 2 Haupteingang



Bild 3 Besuchsraum geschlossene Abteilung



Bild 4 Disziplinarzelle



Bild 5 Essraum und Küche geschlossene Abteilung



Bild 6 Innenhof geschlossene Abteilung



Bild 7 Wohnzelle geschlossene Abteilung



Bild 8 Gewächshaus / Gärtnerei

Teil 6 Darstellung ausgewählter Delikte

Im Folgenden werden die wichtigsten Delikte, die jeder kennen sollte, kurz behandelt. Es wird dabei vom Grundmuster des schweizerischen Strafrechts ausgegangen, jedoch ohne in rechtliche Einzelheiten zu gehen und vollständig sein zu wollen. Die folgenden Schilderungen sind allgemein gehalten und orientieren sich am Verständnis und Vorwissen des Laien, des juristischen „Amateurs“.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

https://jugendstrafrechtspflege.zh.ch/internet/justiz_inneres/jst/de/home.html

1. Delikte gegen Leib und Leben

Jeder, der hin und wieder fern schaut, kennt die Krimis mit den berühmten Kommissaren, die sich bemühen, einen kniffligen Mordfall aufzudecken. Es wird kaum je ein einfacher Diebstahl Inhalt eines Kriminalfilmes oder Kriminalromans sein, das wäre nicht spannend genug. Der Umstand, dass ein Mensch getötet wird, macht die Sache so richtig interessant und faszinierend. Wie geht der Täter vor und was sind seine Motive? Wie kommt ein Mensch dazu, einen anderen umzubringen? Das sind die grossen rechtlichen Fragen, die das breite Publikum interessieren, auch wenn es sich sonst nicht um Rechtsprobleme kümmert.

„Leib und Leben“ stehen unter dem Schutz des Gesetzes, in sämtlichen Rechtsordnungen. Bereits in den biblischen Zehn Geboten heisst es: „Du sollst nicht töten.“ Das Tötungsverbot ist ein universelles Gesetz und hat seine Wurzel in der Biologie des Menschen. Es ist unsinnig, Artgenossen umzubringen. Damit schwächt man die eigene Art oder Gattung. Auch die meisten Tiere kennen eine Tötungshemmung für Artgenossen. Wenn zwei Männchen um ein Weibchen kämpfen, soll der Schwächere eingeschüchtert und vertrieben werden. Gibt sich der Unterlegene geschlagen, ist der Kampf vorbei. Daher handelt es sich in der Regel um einen Unfall, wenn einer der Beteiligten bei einem Kampf stirbt.

Kehren wir zu den Menschen zurück: Es gibt Situationen, bei denen die Tötungshemmung ausgesetzt wird. Z.B. im Krieg, wenn es bei einem feindlichen Angriff darum geht, die eigene Existenz oder diejenige der nächsten Angehörigen oder Mitbürger gegenüber anderen Menschen zu verteidigen. Auch den Angreifern fällt es meist schwer, auf andere Menschen zu schießen. Deshalb sind viele Kriegsveteranen schwer traumatisiert. Heute ist die Armee jedoch hoch technisiert, man steht sich nicht mehr im Feld von Angesicht zu Angesicht gegenüber. Man kann aus der Ferne auf den Knopf eines Computers drücken, um eine tödliche Rakete abzufeuern, die Tötungshemmung kommt nicht mehr zum Zug. Auch bei der Notwehr ist die Tötungshemmung schwächer, wenn man mit roher Gewalt angegriffen wird und sich nicht anders wehren kann, als indem man den Angreifer tötet. In diesem Fall sehen die Gesetze eine Ausnahme vor und die Tötung wird nicht bestraft. Man spricht von einem Rechtfertigungsgrund, der die Widerrechtlichkeit der Tötung aufhebt.

Neben den Tötungsdelikten gibt es die Körperverletzungen verschiedenen Grades. Die „körperliche Integrität“, wie es in der Wissenschaft heisst, ist ebenfalls ein geschütztes Rechtsgut. Der Mensch muss sich nicht gefallen lassen, dass ihn jemand verletzt, ihm Schmerzen zufügt oder seine Gesundheit schädigt.

1.1 Mord

Wenn jemand aus Bosheit, Rache, Eigennutz, Geldgier usw. einen Menschen umbringt und dabei besonders grausam vorgeht, dann sehen die Gesetze sehr harte Strafen vor. Das schweizerische Strafrecht spricht beispielsweise von „besonders verwerflicher Gesinnung“. Ein Mensch, der dies tut, verhält sich nicht nach den Regeln der Gesellschaft bzw. der menschlichen Gemeinschaft und muss für seine Tat büssen. Eine solche Tat wird Mord genannt und ist eines der schlimmsten Verbrechen. Der Täter geht hinterhältig vor, plant die

Tat meist bis in die letzten Einzelheiten und unternimmt raffinierte Vorkehrungen, um nicht erwischt zu werden. Er kocht z.B. ein gut schmeckendes, pikantes Pilzgericht mit hochgiftigen Pilzen oder er manipuliert die Bremsen des Autos des Opfers. Neben Mord gibt es noch andere Tötungsdelikte.

1.2 Vorsätzliche Tötung

Jemand erschießt einen Menschen ohne besonders grausam vorzugehen. Auch bei dieser Tat wird eine hohe Strafe verhängt, allerdings nicht ganz so hoch wie bei Mord, da die Grausamkeit fehlt.

1.3 Totschlag in psychischem Stress

Ein Totschlag unter psychischem Stress liegt z.B. vor, wenn eine Frau während eines heftigen Streites und nach schweren Beleidigungen und Demütigungen durch ihren Mann das Messer zückt und zusticht. Solche Situationen ereignen sich beispielsweise, wenn Ehemänner ihre Ehefrauen jahrelang systematisch erniedrigen und plötzlich durch ein letztes Wort oder eine letzte Handlung «das Fass überläuft». Allerdings liegt dann sogar Notwehr vor, so dass die Tat straffrei bleibt.

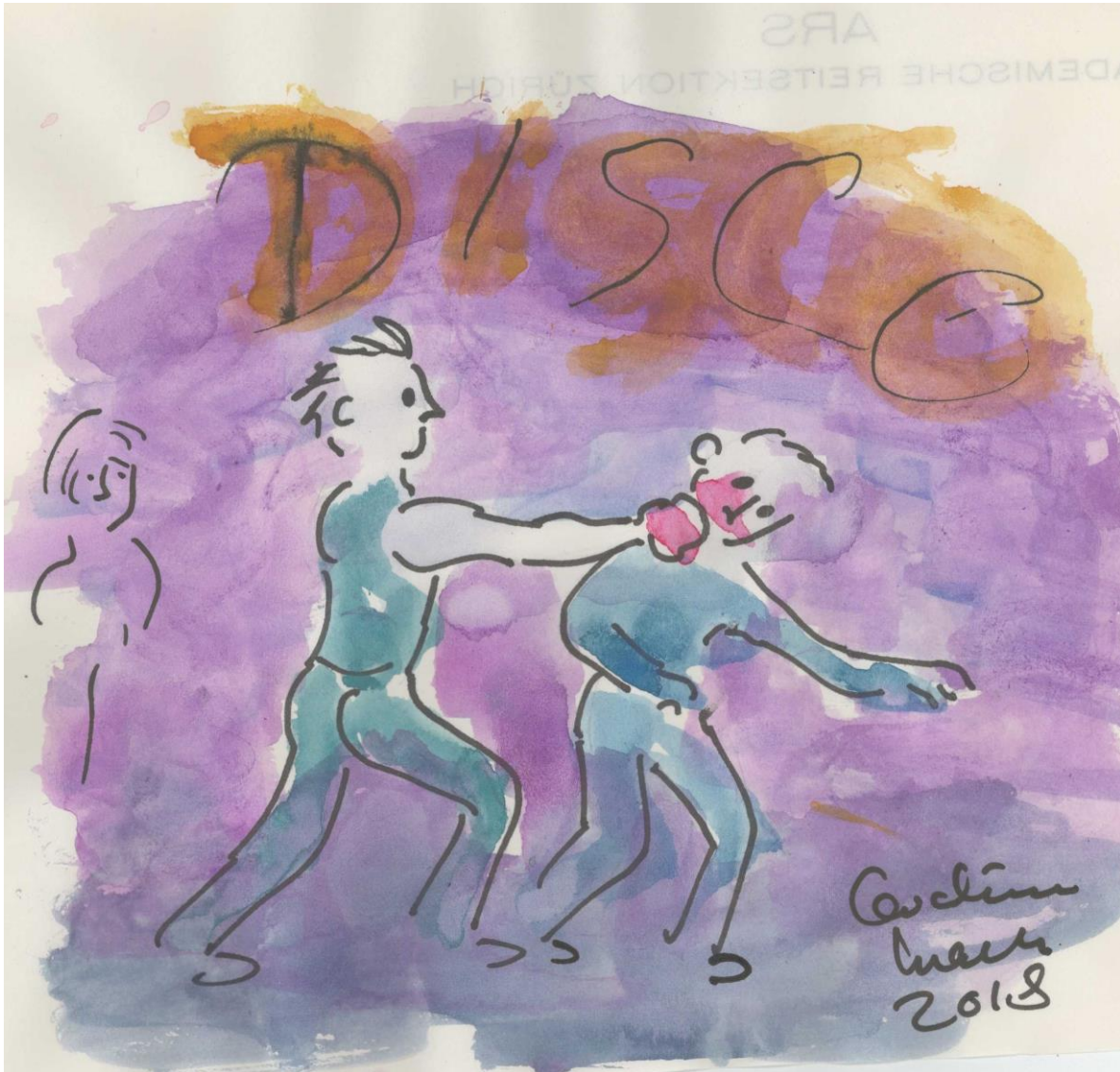
1.4 Fahrlässige Tötung

Die fahrlässige Tötung geschieht oft im Strassenverkehr, wenn durch eine Unachtsamkeit des Fahrzeuglenkers ein Fussgänger überfahren und getötet wird. Der Lenker wollte das nicht, hat aber nicht genügend aufgepasst und damit den Tod des anderen bewirkt.

1.5 Vorsätzliche Körperverletzung (leichte, mittlere, schwere, mit tödlichem Ausgang)

Bei der vorsätzlichen Körperverletzung wird unterschieden, wie schwer die Verletzung ist und ob sie einen (nicht gewollten, aber in Kauf genommenen) tödlichen Ausgang nimmt. Je nach Schwere der Körperverletzung fällt die Strafe härter aus. Oft wird aus einer anfänglich harmlosen Rauferei unter Jugendlichen nach ausgiebigem Alkohol- oder Drogenkonsum durch Aufschaukeln der Emotionen ein harter Kampf, der damit endet, dass jemand ins Spital gebracht werden muss. Auch ein gar nicht so heftiger Stoss kann dazu führen, dass der Gestossene aus dem Gleichgewicht gerät, stürzt und mit dem Hinterkopf so unglücklich auf dem Randstein der Strasse aufschlägt, dass er stirbt. Der Übergang von den Körperverletzungsdelikten zu den Tötungsdelikten ist fließend. Ein besonders grosses Risiko für eine bleibende Invalidität oder den Tod des Opfers besteht dann, wenn die Angreifer mit sinnloser Gewalt auf dieses losstreten und seinen Kopf mit Fusstritten traktieren, wenn es wehrlos am Boden liegt. Der menschliche Körper ist in der Realität wesentlich anfälliger als in Actionfilmen gezeigt wird, bei denen der Täter nach minutenlanger Schlägerei sozusagen knitterfrei zum Alltag übergeht. Ein weiteres Problem, das von den Psychologen erforscht wird, ist das Verhältnis von Realität und Fiktion bei Killerspielen. Immer häufiger können Kinder und Jugendliche nicht mehr zwischen echtem Leben und Spiel am Computer unterscheiden. Durch das blosses Betätigen der Taste und die zweidimensionale Darstellung am Bildschirm fehlt der räumliche, d.h. dreidimensionale Aspekt der Wirklichkeit. Das Gehirn kann dadurch während des Wachstums gewisse Entwicklungsschritte nicht vollziehen, was zu grossen Fehleinschätzungen von Situationen bei Gewaltakten führt. Auch im Strassenverkehr machen sich diese Entwicklungsdefizite bemerkbar. Ausweichen oder Bremsen erfolgt oft ungenügend oder zu spät. Ein Schlag ins Gesicht im „echten Leben“ hat ein blaues Auge oder einen gebrochenen Kiefer zur Folge, ein Sturz gebrochene Rippen oder Wirbel und ein Schlag oder Tritt auf den Kopf kann tödliche Gehirnverletzungen bewirken. Jugendliche in einer Gruppe verlieren plötzlich jegliche Kontrolle über sich und verüben massive Gewalt an wehrlosen, unbeteiligten Personen. Oft fehlt bei den Tätern jedes nachvollziehbare Motiv, sie langweilen sich, suchen einen «Kick» und handeln völlig gefühl- und skrupellos. Es muss nicht einmal ein Alkohol- oder Drogenexzess im Spiel sein. Das Opfer trägt die Folgen eines

solchen Übergriffs oft sein ganzes Leben lang. Es wird arbeitsunfähig und invalid, leidet an starken Schmerzen und Angstzuständen und seine wirtschaftliche Existenz wird vernichtet. Kurz gesagt: Durch einen solchen sinnlosen Gewaltausbruch ist das Leben eines völlig Unschuldigen und Unbeteiligten total und dauerhaft ruiniert. Auch seine Angehörigen tragen am harten Schicksal mit, ihr Leben ist ebenfalls stark beeinträchtigt. So zieht ein solcher Fall sehr grosse Kreise. Das sollte zum Nachdenken anregen. Und das Leben des Täters ist durch Schuldgefühle, den langen Gefängnisaufenthalt, die soziale Ächtung und viele weitere private und berufliche Folgeprobleme ebenfalls zerstört. Davon spricht man zu wenig.



1.6 Fahrlässige Körperverletzung

Eine Körperverletzung kann auch ohne böse Absicht geschehen, aus blosser Unachtsamkeit. Der Jurist spricht dann von fahrlässiger Körperverletzung. Dies geschieht z.B. im Sport, wenn ein Fussballer im Eifer das Schienbein des Gegners statt den Ball trifft und es zu einem starken Prellung oder zu einem Beinbruch kommt. Er wollte das nicht, hat aber nicht aufgepasst. Meist wird ein solcher Fall aber wegen mangelnder Rechtswidrigkeit keine strafrechtlichen Folgen haben, denn es liegt eine Einwilligung des Verletzten als Rechtfertigungsgrund vor, da jeder Teilnehmer an einem Fussballmatch gewisse Verletzungen in Kauf

nimmt, jedoch keine schweren. (Vergleiche auch die Erläuterungen unter dem Stichwort Rechtswidrigkeit.)

1.7 Tätlichkeiten

Die schwächste Form einer strafrechtlich bedeutsamen Körperverletzung sind die sogenannten Tätlichkeiten, bei denen kein Blut fliesst und keine sonstigen Verletzungen entstehen. Dies geschieht z.B. dann, wenn jemand einem anderen eine schwache Ohrfeige oder einen leichteren Fusstritt verabreicht.

Die Strafen für Delikte gegen Leib und Leben sind im internationalen Vergleich in allen Ländern sehr hoch. Für Tötungsdelikte gelten die Höchststrafen. Gemäss dem Grundsatz der Angemessenheit der Strafe soll die schlimmste Straftat mit der höchstmöglichen Strafe geahndet werden.

2. Delikte gegen das Eigentum und das Vermögen sowie Datendelikte

Das Vermögen besteht aus Sachen, Geld und ausstehenden Geldansprüchen und ist seit jeher vom Gesetz geschützt. Wenn ein Täter sich ohne berechtigt zu sein einen Gegenstand oder das Geld eines anderen, des Opfers, aneignet, begeht er ein Eigentums- oder Vermögensdelikt. Bereits die Gesetze des Altertums und des Mittelalters sahen sehr harte Strafen für Diebstahl vor. Im wilden Westen stand auf den Diebstahl eines Pferdes die Todesstrafe, denn ein Cowboy ohne Pferd mitten in der Savanne war Indianern, Coyoten oder Klapperschlangen hilflos ausgeliefert.

Schon früh in seiner Entwicklung beginnt ein Kind zwischen „mein“ und „dein“ zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist wichtig für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Ein Eigentumsdelikt wird bestraft, weil es den Rechtsfrieden stört.

2.1 Diebstahl

Bei Diebstahl nimmt der Täter eine ihm fremde Sache aus dem Gewahrsam des Besitzers und behandelt sie anschliessend, als ob es seine eigene Sache wäre. Je nach der Art des Vorgehens spricht man z.B. von Ladendiebstahl, Einschleichdiebstahl, Einbruchdiebstahl (wenn der Täter gewaltsam in das Haus oder die Wohnung des Opfers eindringt) oder auch Entreissdiebstahl (was jedoch bei heftiger Gewaltanwendung ein Raub ist).

2.2 Raub

Bei Raub wird der Diebstahl mit Gewalt gegenüber dem Opfer ausgeführt oder das Opfer wird massiv bedroht oder zum Widerstand unfähig gemacht (z.B. durch Niederschlagen, mit einer Waffe bedrohen, fesseln oder betäuben).



2.3 Veruntreuung

Veruntreuung wird von einer Person begangen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Opfer und deshalb Zugang zu seinen Vermögenswerten hat. Sie zweigt Gelder des Opfers zu eigenen Gunsten ab und bereichert sich daran. Beispiele sind der Vermögensverwalter, Beistand oder sonstige Vertrauenspersonen, die das Vertrauen ihrer Auftraggeber oder Schutzbefohlenen missbrauchen. Bei der Veruntreuung ist neben dem Vermögensdelikt der Vertrauensbruch besonders gravierend.

2.4 Betrug

Bei einem Betrug wird eine falsche Geschichte erzählt, die so glaubwürdig klingt, dass das Opfer darauf hereinfällt und dem Täter Geld aushändigt. Die Strafrechtslehre spricht von arglistigem Vorgehen. Das ist das Hauptmerkmal des Betrugs. Es muss dem Opfer fast unmöglich sein, nachzuprüfen, ob die Angaben des Täters stimmen. Dieser errichtet ein raffiniertes Lügengebäude und tritt sehr überzeugend auf. Es gibt sehr talentierte, charmante, gewieft Tücker, die selbst nach verbüsster Strafe oder sogar aus dem Gefängnis heraus wieder neue Betrügereien begehen.

Oft spielt sich das Verbrechen in der Geschäfts- und Bankenwelt ab. Es werden z.B. den Opfern Anlagemöglichkeiten empfohlen, bei denen sich angeblich innerhalb kürzester Frist hochprozentige Erträge erwirtschaften lassen würden. Dabei sollte inzwischen bekannt sein, dass solche Geschäfte nie gedeihen und keinen Gewinn abwerfen, sondern völlig faul sind. Aber die Leute lassen sich von elegant auftretenden Geschäftsherren und Glanzpapierprospekten blenden und fühlen sich geschmeichelt, überhaupt angefragt zu werden. So funktioniert der Betrug auch über die Eitelkeit und Gier der Opfer. Es dauert oftmals lange, bis ein Opfer Anzeige erstattet, denn es schämt sich, auf den Betrüger hereingefallen zu sein. Damit rechnen die Täter allerdings auch.

Besonders plump hingegen sind die Tricks von Tätern auf öffentlichen Plätzen oder in Bars, die vorgeben, eine Hunderternote durch Zauber in zehn Hunderternoten verwandeln zu können. Auch das gibt es und es fallen immer wieder Opfer darauf herein. Der Täter nimmt das Geld und haut ab. In diesen Fällen dürfte das Selbstverschulden des dummen, leichtgläubigen Opfers aber überwiegen, so dass keine Arglist gegeben ist und kein Betrug im strafrechtlichen Sinne vorliegt.

Gemein sind auch die so genannten „Enkeltrick“-Fälle, bei denen eine Person eine alte Dame anruft und angibt, ein im Ausland lebender entfernter Verwandter oder der Freund eines Enkels zu sein, der sich in akuter Geldnot befindet. Die älteren Opfer werden so lange überredet, bis sie aus Mitleid zur Bank gehen, Geld abheben und es dem Täter geben. Manchmal ist die Bank wachsam und warnt das Opfer. Aber viele beachten die Warnung nicht, sondern ärgern sich über die vermeintliche Bevormundung. Noch mehr dürften sie sich aber dann ärgern, wenn das Geld nicht mehr zurückbezahlt wird und die Täter über alle Berge verschwunden sind.

2.5 Sachbeschädigung

Bei Sachbeschädigung macht der Täter eine fremde Sache kaputt oder mindert ihre Funktionsfähigkeit. Dazu gehören das Besprayen von Hausfassaden, das Bekleben von Autofrontscheiben oder das Anstechen von Autoreifen. Aber auch bei einem Einbruchdiebstahl wird – neben dem Diebstahl - eine Sachbeschädigung verübt, indem z.B. eine Scheibe eingeschlagen oder ein Türschloss geknackt wird.



2.6 Erschleichen einer Leistung

Der Täter bezieht eine Leistung ohne dafür zu bezahlen, obwohl er weiss, dass sie nicht gratis ist. Dazu gehören das «Schwarzfahren» in Tram oder Eisenbahn oder der Besuch einer Veranstaltung (Konzert, Dancing) ohne eine Ticket zu lösen. Benützt ein Jugendlicher, um in ein Lokal zu gelangen, das erst ab einem bestimmten Alter Zutritt gewährt (z.B. ab 18 Jahren), einen falschen Ausweis, um sein wirkliches Alter zu vertuschen, handelt es sich sogar um ein Urkundendelikt, also um eine Fälschung von Ausweisen. Dieses Delikt wird von Jugendlichen im abendlichen Ausgang recht häufig begangen. Deshalb stellen die bekannten Clubs spezialisiertes Kontrollpersonal an.

2.7 Zechprellerei

Von Zechprellerei spricht man dann, wenn z.B. nach einer ausgiebigen Schlemmerei das Restaurant durch die Hintertür verlassen wird ohne die Rechnung zu bezahlen.

2.8 Hehlerei

Wenn jemand gestohlene Sachen kauft und weiterverkauft oder hilft, sie zu verstecken oder zu veräussern, handelt es sich um die Straftat Hehlerei. Dabei genügt es, dass der Täter annehmen kann, die Sache sei vom Verkäufer unrechtmässig erworben worden. Es muss also eine so genannte Vortat wie Diebstahl, Raub oder Veruntreuung vorliegen. Ein Indiz dafür ist ein zu tiefer Preis für den Kaufgegenstand. Hehlerei ist auch deshalb eine Straftat, weil sie verhindert, dass die Sache dem rechtmässigen Eigentümer zurückgegeben werden kann. Durch das Weiterverkaufen wird die Spur verwischt. Wenn also jemand ein Schmuckstück weit unter dem Goldpreis loswerden will, muss sich ein Käufer vorsehen. Er könnte in eine Hehlerei-affäre hineingeraten, denn er hätte wegen des tiefen Preises Verdacht schöpfen müssen, dass der Verkäufer sein Deliktsgut rasch zu Geld machen wollte.

2.9 Datendelikte

Unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in ein EDV-System, Datenbeschädigung oder der betrügerische Missbrauch einer EDV-Anlage sind Delikte, die mit den bisher aufgeführten Delikten verwandt sind, aber statt Vermögenswerten eben Daten betreffen. Daten haben im Strafrecht eine besondere Stellung, es sind nicht „Sachen“ im herkömmlichen Sinne. Daher hat man in der Schweiz in den 1990er Jahren neue Gesetzesartikel geschaffen, welche die Datendelikte definieren, z.B. wenn ein Täter unbefugterweise Daten in einem Computer manipuliert, verändert, löscht, kopiert oder den Zugangscode verändert. Typisch für diese Straftaten ist, dass dem Täter häufig das Unrechtsbewusstsein fehlt, weil das Hacken und Manipulieren von Daten als „Sport“ oder clevere Heldentat betrachtet wird. Dabei richten sie oft grossen Schaden an, der kaum übersehbare Ausmasse annehmen kann. Datendelikte sind keine Scherze!

3. Delikte gegen die Ehre

Jeder Mensch hat Anspruch auf Respekt. Du hast sicher die Wendung *Er ist ein Ehrenmann* schon gehört. Wenn man einen Menschen bei anderen Leuten schlecht macht oder ihn beschimpft, verletzt man seine Ehre. Das hat mit (fehlendem) Anstand zu tun.

Heute gibt es oft rechtliche und soziale Schwierigkeiten, weil manche Menschen einen übersteigerten Ehrbegriff haben. Der Blick eines anderen und schon fühlt sich der junge Mann in seiner Ehre angegriffen und zückt das Messer. Oder eine Familie fühlt sich in ihrer Familienehre verletzt, weil die Tochter Kontakt zu einem andersgläubigen Mann hat. Um diese Familienehre zu retten, kann es in fremden Kulturen dazu kommen, dass die Tochter umgebracht wird, der Freund allenfalls auch. Dies sind bei uns Straftaten, die gegen das Strafgesetz verstossen. Selbstjustiz ist in einem Rechtsstaat verboten. Hingegen schützt das Recht die Ehre, den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, als Teil der Persönlichkeit eines Menschen.

3.1 Üble Nachrede

Wenn Hans dem Peter erzählt, Daniel habe schon öfter im Warenhaus gestohlen oder Max verkaufe in seinem Laden gestohlene Ware, handelt es sich um üble Nachrede. Stimmen jedoch die Aussagen und kann Hans sie beweisen, wird er nicht bestraft.

3.2 Verleumdung

Hier erzählt Hans dem Peter dieselben Geschichten, obwohl er weiss, dass es überhaupt nicht stimmt.

3.3 Beschimpfung

Die Beschimpfung kann mit Wörtern, Bildern oder Gebärden stattfinden. Wenn Du also jemanden mit „Arschloch“, „Hurensohn“ oder dergleichen Ausdrücken betitelst oder ihm den

Stinkefinger zeigt, so ist das eine Beschimpfung. Es kommt aber auch auf die Umstände an. In einem Umfeld, in dem allgemein raue Sitten herrschen, gelten manche Ausdrücke noch nicht unbedingt als ehrverletzend, z.B. auf einer Baustelle.



3.4 Verletzung des Schriftgeheimnisses

Grundsätzlich darf man fremde, an andere Personen adressierte Briefe oder Schriften nicht öffnen. Der Inhalt eines Briefes ist geschützt und gehört zur Privatsphäre. Wenn eine Mutter die Briefe ihrer Kinder öffnet, darf sie das als Inhaberin der elterlichen Sorge tun, allerdings nur bis das Kind volljährig, also 18 Jahre alt ist. Normalerweise öffnen Eltern die Briefe ihrer Kinder nicht, ausser es komme ihnen etwas seltsam vor (beispielsweise der Absender).

3.5 Abhören und Aufnahmen fremder Gespräche, Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmen

Dies ist ein Bereich, der im Handyzeitalter an Bedeutung gewonnen hat. Es ist heutzutage unter Jugendlichen gang und gäbe, alles zu filmen oder zu fotografieren. Mit den leistungsfähigen Mobiltelefonen ist dies auch sehr einfach und kann völlig unerkannt geschehen. Wenn man aber an einer Party den Flirt von zwei Kollegen filmt, so verletzt man deren Privatsphäre. Noch schlimmer wird es, wenn man diese Filme oder Fotos anschliessend an Kollegen weitersendet. Das Schweizerische Bundesgericht begründet dies folgendermassen (BGE 111 IV 66): „Geschützt ist die Betätigung und Entfaltung der Persönlichkeit bei einem

nichtöffentlichen Gespräch mit Rücksicht auf die Unbefangenheit und Vertraulichkeit der Äusserungen.“ Dabei kommt es nicht auf den Inhalt des Gesprächs an.

Wenn man in der Schule oder an einer Veranstaltung einen Vortrag aufnehmen will, so muss man zuerst die Beteiligten um Erlaubnis bitten. Seit es Handys gibt, werden auch vermehrt Schulstunden gefilmt, der Film auf Facebook gestellt und der Lehrer verunglimpft. Dies ist verboten. Es ist auch nicht erlaubt, Aufnahmen vom Privatbereich einer Person zu machen, z.B. durch den Gartenzaun die Grillparty der Nachbarn zu filmen. Das tun die so genannten Paparazzi, die Fotografen der Klatschzeitungen, indem sie Filmstars oder Prinzessinnen am Swimmingpool im Garten ihrer Villa fotografieren. Aber diese Leute rechnen bis zu einem gewissen Grad damit oder erlauben es sogar. Von Zeit zu Zeit gibt es aber auch ärgerliche Reaktionen, je nach dem Inhalt der Bilder (Nacktschwimmen eines Filmstars), und Prozesse um Entschädigungen wegen Persönlichkeitsverletzungen.

Es gilt der Grundsatz, dass jedermann im Bereich seines Hauses oder seiner Wohnung unbehelligt bleiben will und darf. Daher begeht jemand das Delikt Hausfriedensbruch, wenn er ohne Einwilligung in ein fremdes Haus eindringt oder nicht weggeht, nachdem er dazu aufgefordert wurde. Ein Beispiel ist der Vertreter für Handy-Abonnements, der den Fuss in die Türe hält, damit man ihn nicht ausschliessen kann, nachdem man etliche Male vergeblich gesagt hat, man wolle kein neues Handy-Abo.

Ein Phänomen jüngerer Datums ist Cybermobbing. So werden z.B. unter Schülerinnen und Schülern mit Einsatz von Medien wie Tablet, iPod Touch oder Smartphone auf sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram im Internet beleidigende Texte, Bildnachrichten oder unwahre Gerüchte veröffentlicht, um jemanden auszugrenzen bzw. fertig zu machen. Ein spezielles Cybermobbing-Gesetz existiert noch nicht. Ein Täter wird heute noch, je nach Intensität seines Verhaltens, wegen Beschimpfung, übler Nachrede oder Drohung bestraft.

4. Delikte gegen die Freiheit

4.1 Drohung

Wenn jemandem schwere Nachteile in Aussicht gestellt werden, um ihn in Angst und Schrecken zu versetzen, liegt das Delikt der Drohung vor. Z.B. wenn jemand einen sogenannten Warnschuss gegen lärmende Kinder abgibt.

4.2 Nötigung

Bei der Nötigung genügt es nicht, dass das Opfer Angst bekommt, es muss zudem in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Es wird gezwungen, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu erdulden, um nicht ernsthafte Nachteile erfahren zu müssen. Beispiele sind die grundlose, aber eindringliche Androhung einer Strafanzeige, die Einschüchterung mit einem Messer, die stetige Belästigung eines Nachbarn mit überlauter Musik oder das Niederschreien eines Referenten anlässlich eines Vortrages oder eines Lehrers im Unterricht.

4.3 Freiheitsberaubung und Entführung

Hier geht es um das unrechtmässige Festnehmen oder Gefangenhalten eines Opfers sowie um Entführung mittels List, Gewalt oder Drohung. Dem Opfer wird die Freiheit unrechtmässig entzogen. Wenn jemand von der Polizei korrekt verhaftet wird, ist dies keine Freiheitsberaubung im strafrechtlichen Sinn. Der Staat, hier vertreten durch die Polizei, darf in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen Personen festnehmen, beispielsweise bei dringendem Tatverdacht. Aber Kollegen dürfen einen andern Mitschüler nicht gegen dessen Willen eine Nacht lang in einem Keller einsperren.



5. Delikte gegen die sexuelle Integrität

In diesem Kapitel soll auf die (strafrechtlichen) Probleme im Bereich der Sexualität hingewiesen werden. Jugendlichen können bei körperlichen Kontakten und Zärtlichkeiten miteinander in heikle Situation geraten, ohne sich dessen bewusst zu sein.

Das Gesetz schützt die „sexuelle Integrität“, die sexuelle Unversehrtheit. Dies bedeutet, dass sich niemand gegen seinen Willen mit sexuellen Handlungen oder Darstellungen abgeben muss. Jeder Mensch bestimmt, wer ihn wo und wie berühren darf oder was er anschauen oder anfassen will. Manchmal ist das Verhalten nicht ganz eindeutig, gerade wenn Jugendliche zu flirten anfangen und die Berührungen weitergehen, als einer der Beteiligten eigentlich will. Manchmal will der eine das abwehrende Verhalten der anderen Person auch nicht verstehen, weil er weitergehen will. Wenn Alkohol oder Drogen im Spiel sind, ist die Wahrnehmung zudem getrübt und die Selbstkontrolle nicht mehr gewährleistet. Es gilt jedoch stets ein klarer und einfacher Grundsatz: Nein ist Nein, aufhören heisst aufhören. Da gibt es nichts zu deuteln. Wenn man die Grenzziehung seines Gegenübers nicht respektiert, sondern missachtet und mit den sexuellen Handlungen weitermacht, ist dies eine Verletzung der sexuellen Integrität und von Gesetzes wegen strafbar!

Die Vorstellungen über Sexualität sind sehr stark von der Gesellschaft, der Religion und der Tradition geprägt. Andere Länder, andere Sitten. Man muss aufpassen, mit wem man sich wo und wie einlässt. Die Art des Kontakts und das Alter der Beteiligten kann eine wichtige Rolle spielen. Ein Ferienflirt auf einer schönen Insel, deren Recht man logischerweise nach zwei sonnigen Ferienwochen nicht kennt, kann unter Umständen böse Folgen haben.



5.1 Sexuelle Handlungen mit Kindern

Das sexuelle Schutzalter beträgt in der Schweiz 16 Jahre. Mit einem Kind unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vorzunehmen ist unter hoher Strafe verboten. In der Schweiz gilt folgende Regel: Bei Jugendlichen, deren Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt, sind sexuelle Handlungen nicht strafbar, ausser es handle sich um Vergewaltigung oder Schändung, das heisst, sie geschähen gegen den Willen einer der Beteiligten. Also: Ein Liebespärchen, bei dem der Junge 17 und das Mädchen 15 Jahre alt sind, macht sich nicht strafbar, wenn sie zärtlich sind und miteinander schlafen. Aber eben: Siehe oben, Vorsicht in den Ferien! Vielleicht sieht das der Gesetzgeber der schönen Insel anders und der junge Schweizer landet als Kinderschänder im Gefängnis.

5.2 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Verboten sind auch sexuelle Annäherungen jeglicher Art durch Lehrer, Betreuer, Heimleiter, Sporttrainer oder Arbeitgeber an Unmündigen, auch wenn diese bereits das „Schutzalter“ überschritten haben, jedoch immer noch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Es besteht sowohl ein besonderes Vertrauensverhältnis als auch eine schul- oder berufsbedingte Abhängigkeit von Jugendlichen gegenüber diesen Personen. Diese Abhängigkeit darf nicht ausgenutzt werden. Die verantwortlichen Erwachsenen dürfen sich niemals an den ihnen anvertrauten Jugendlichen sexuell vergehen.

Dasselbe gilt für erwachsene Opfer im Straf- und Massnahmenvollzug (Gefangene, Anstaltsinsassen, Pflegebedürftige) oder für Personen, die sich in einer Notlage befinden. (Geldmangel, oder ein Arbeitsverhältnis, auf welches man angewiesen ist, z.B. als allein erziehende Mutter). Die sexuelle Integrität all dieser im Gesetz genannten abhängigen Personen ist ungeachtet ihres Alters oder Geschlechts besonders geschützt.

5.3 Sexuelle Nötigung

Bei der sexuellen Nötigung wird der sexuelle Kontakt unter Drohung, Gewalt oder grossem psychischem Druck erzwungen, so dass das Opfer den Widerstand aufgibt. Das sind die schweren Fälle. Die Strafandrohung ist besonders hoch, wenn der Täter grausam vorgeht, indem er z.B. eine Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand verwendet, um das Opfer gefügig zu machen.

5.4 Vergewaltigung

Opfer einer Vergewaltigung ist laut Gesetz eine Frau. Sie wird unter Drohung und Gewalt zum Beischlaf gezwungen. Dafür gibt es in der Schweiz bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe. Immer mehr Staaten erklären die Vergewaltigung in der Ehe, die bisher nicht geahndet wurde, ebenfalls als strafbar, so auch die Schweiz. Dieses Delikt kommt leider häufiger vor als man meint.

5.4 Schändung

Dieser Tatbestand klingt vom Wortlaut her altmodisch, hat aber in der Discoszene neu an Bedeutung gewonnen. Der Täter gibt z.B. einer jungen Frau an einer Privatparty oder bei ihr zuhause (nachdem er sie von der Disco nach Hause begleitet hat) einige Tabletten mit betäubender Substanz in den Drink, während sie kurz zur Toilette muss. Sie trinkt anschliessend das Glas aus und es wird ihr übel. Sie ist zwar nicht ganz bewusstlos, aber wehrlos. Darauf vergewaltigt er die betäubte Frau. Anderntags kann sie sich an nichts mehr erinnern. Auch hier droht in der Schweiz die Strafe von 10 Jahren Gefängnis!

5.5 Pornografie

Die Pornografie hat durch das Internet an Bedeutung gewonnen. Pornofilme und Bilder können problemlos angeschaut und herunter geladen werden. Kinder und Jugendliche unter dem Schutzalter sollten mit solchen Darstellungen nicht in Kontakt geraten. Wenn Erwachsene sie konsumieren, ist dies nicht strafbar, ausser es handle sich um sogenannte „harte“ Pornografie (sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren, Gewalt oder menschlichen Ausscheidungen). Wer «harte» pornografische Filme oder Bilder herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, so der schweizerische Gesetzgeber, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Man sieht also, dass im Bereich der harten Pornografie eine ganze Reihe von Handlungen strafbar ist. Es gelangen immer wieder grauenhafte Bilder ins Web. Kinder und Jugendliche können durch das Anschauen dieser Bilder in besonderem Masse psychischen Schaden nehmen. Die internationale Forderung nach den Herstellern solcher Filme und Bilder ist in vollem Gange. Dabei geht es nicht nur darum, die Verbreitung solcher Darstellungen zu verhindern. Die Hersteller müssen gefasst werden, weil sie bei der Herstellung der Filme oftmals ganz kleine Kinder auf das Grässlichste quälen und manchmal sogar umbringen oder deren Tod zumindest in Kauf nehmen. Und deshalb ist auch der Konsum harter Pornografie strafbar, denn durch die Nachfrage werden immer wieder aufs Neue Kinder und Tiere gequält. Diese Taten der Produzenten sind Straftaten gegen Leib und Leben oder gegen das Tierschutzgesetz.

6. Urkundendelikte

6.1 Urkundenfälschung

Eine Urkunde ist ein Schriftstück, das eine besondere rechtliche Bedeutung und dessen Inhalt Beweiskraft hat. Nicht jedes Schriftstück ist eine Urkunde im Rechtssinne, es gibt schwierige Abgrenzungsfragen, welche die Gerichte beschäftigen. Im Zweifelsfall ist bei der Veränderung von Texten jedoch Vorsicht am Platze. Eine Urkunde kann ein Brief sein, ein amtlicher Ausweis, ein Vertrag oder ein Beschlussprotokoll. Solche Schriftstücke darf man nicht verändern. Urkunden fälscht man, indem man deren Inhalt verändert oder die Unterschrift einer anderen Person unter dem echten Text fälscht, z.B. wenn ein Schüler die Unterschrift des Vaters im (schlechten!) Zeugnis nachmacht, um dem Lehrer zu beweisen, dass der Vater das Zeugnis gesehen hat, obwohl er es ihm aus Angst vor Strafe nicht gezeigt hat. Oder er ändert eine schlechte Note ab und macht aus einer 3 eine 5, um ein Geschenk zu ergattern. Anderes Beispiel: Man kopiert die eine Seite eines Schriftstücks und setzt einen abgeänderten Textblock ein, die Unterschrift auf der letzten Seite ist aber echt. So wurde der Inhalt verfälscht. Auch das Vor- oder Nachdatieren eines Schriftstücks ist eine Urkundenfälschung. Der Täter muss mit der Fälschung beabsichtigen, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einen andern am Vermögen zu schädigen.

6.2 Fälschung von Ausweisen

Wer einen falschen Ausweis zur Täuschung benutzt (Ausweis des ähnlich aussehenden, älteren Kollegen) oder einen Ausweis verfälscht (Jahreszahl ändert), um sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern (Zutritt in die Disco, obwohl man noch nicht alt genug ist), begeht ein Urkundendelikt. Urkundendelikte sind Vergehen und haben ein höheres Strafmass als blosse Übertretungen (Bagatelldelikte), auch wenn der Fall vielleicht recht harmlos ist. Dies, weil Urkunden für den Rechtsverkehr wichtige Mittel sind und daher vom Gesetz besonders geschützt werden.

Begriff:

Bagatelldelikt ist ein Delikt mit kleinem Unrechtsgehalt, ist oft gar nicht im Strafgesetzbuch, sondern in einer Polizeiverordnung der Gemeinde geregelt wie Nachtruhestörung oder grober Unfug.

Teil 7 Interview mit einer Jugendanwältin (Untersuchungsrichterin im Jugendstraßprozess):

- Beschreiben Sie Ihre Tätigkeit ganz allgemein.*

Einerseits führe ich Strafuntersuchungen wie es eine Staatsanwältin macht, wenn ein Erwachsener beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben. Das Ziel der Untersuchung besteht darin, möglichst genau herauszufinden, was wirklich vorgefallen ist und wer dabei was gemacht hat. Dazu befrage ich die beschuldigten Jugendlichen, wenn erforderlich weitere Personen (z.B. Zeugen) und gebe der Polizei Aufträge, Spuren zu sichern, Handys auszuwerten etc. Die Strafuntersuchung kann ich in den meisten Fällen selber abschliessen, indem ich einen Entscheid schreibe (Strafbefehl, Einstellungsverfügung u.a.). Wenn ein Gericht entscheiden muss, wie das Verfahren abzuschliessen ist (Freispruch/Schuldspruch, Strafe, Massnahme, Schadenersatz etc.), schicke ich dem Gericht eine Anklageschrift und alle Akten. Bei der Gerichtsverhandlung begründe ich dann die Anklage mündlich (Plädoyer).

Ich bin auch für den Vollzug von angeordneten Strafen und Massnahmen zuständig. So nehme ich beispielsweise an Standortgesprächen in sozialpädagogischen Institutionen teil, in welche Jugendliche untergebracht sind oder ihre Ausbildung machen.
- Was gefällt Ihnen ganz besonders daran?*

Die Arbeit ist sehr abwechslungsreich, weil jeder Jugendliche – und das was er angestellt hat – anders ist. (Das alles gilt natürlich auch für weibliche Jugendliche.) Auch wenn ich für die Vorbereitung einer Einvernahme mit einem Jugendlichen bereits die Akten der Polizei habe, in welchen steht, was er gemacht haben soll, ist es jedes Mal spannend, den Jugendlichen und seine Eltern zu sehen, zu erfahren, was sie darüber denken und wie sonst läuft im Leben des Beschuldigten. Besonders freut es mich, mitzubekommen, wenn ein Jugendlicher, der schon Schwieriges erlebt und Straftaten begangen hat, einen guten Weg findet, durchs Leben zu kommen. Die Zusammenarbeit mit Leuten aus verschiedenen Berufsgruppen gefällt mir ebenfalls sehr gut und dass man auch juristisch immer wieder dazulernt, weil sich selbst nach vielen Jahren in dem Beruf rechtliche Fragen stellen, denen man vorher nicht begegnet ist, oder weil sich einfach das Gesetz geändert hat.
- Ist es in Ihrer Stellung als Jugendanwältin schwierig, mit den Jugendlichen einen guten Kontakt herzustellen?*

Die Jugendlichen, die zum ersten Mal zur Jugendanwaltschaft kommen, wissen nicht, was sie erwartet. Dann ist es wichtig, ihnen den Ablauf des Verfahrens gut zu erklären und unbegründete Ängste zu nehmen, die teilweise bestehen. Wenn sie merken, dass es nicht nur darum geht, dass sie einen Fehler gemacht haben und dafür bestraft werden sollen, sondern sie als Ganzes wahrgenommen werden und interessieren, sind sie meistens offen für einen guten Kontakt. So ist es besser möglich, mit ihnen anzuschauen, was falsch gelaufen ist und wie sie verhindern können, erneut gegen das Gesetz zu verstossen. Immer gelingt es nicht, mit den Jugendlichen einen guten Kontakt herzustellen; es ist aber auch nicht in jedem Fall gleich wichtig.
- Beschreiben Sie einen typischen Verlauf eines Jugendstrafverfahrens.*

Ich mache dazu ein Beispiel: Zwei 15-jährige Mädchen sind in einem Warenhaus vom Ladendetektiv dabei beobachtet worden, wie sie verschiedene Kosmetikprodukte vom

Regal genommen und in ihre Taschen gesteckt haben. Als sie den Laden verlassen wollten, ohne die Sachen zu bezahlen, sagte ihnen der Ladendetektiv, dass sie ins Büro mitkommen sollen und verständigte die Polizei.

Die Jugendanwaltschaft erhält von der Polizei dann einen Bericht (Polizeirapport), in welchem die beiden Jugendlichen als Beschuldigte aufgeführt sind und beschrieben wird, was sie getan haben sollen (Tatverdacht). Mitgeliefert werden auch die Protokolle der polizeilichen Befragungen der beiden Jugendlichen, aus welchen hervorgeht, dass sie zugeben, die Kosmetikprodukte gestohlen zu haben. Jede der Beschuldigten erhält von der Jugendanwaltschaft eine Vorladung, in welcher steht, wann sie zu einer Einvernahme erscheinen muss. Die Vorladung geht auch an ihre Eltern.

Während die Jugendliche von der Jugendanwältin einvernommen (also nochmals befragt) wird, führt ein Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft ein Gespräch mit ihren Eltern über die persönlichen Verhältnisse ihrer Tochter (wie läuft es zu Hause/in der Schule/bei der Lehrstelle/in der Freizeit...). Es geht dabei darum, einschätzen zu können, ob eine jugendstrafrechtliche Massnahme nötig ist, um sie in einem Bereich, in dem es Probleme gibt, zu unterstützen, bzw. ob weitere Gespräche gebraucht werden, um dies abzuklären. Im Beispiel ist es so, dass die Eltern zwar davon berichten, dass es derzeit öfter Diskussionen mit ihrer Tochter darüber gebe, wann sie abends zu Hause sein müsse und sie die vereinbarten Zeiten auch nicht immer einhalte, es insgesamt aber gut laufe und sie für den kommenden Sommer bereits eine Lehrstelle gefunden habe. Auch die Jugendliche berichtet in der Einvernahme nicht von aussergewöhnlichen Schwierigkeiten. Sie erzählt, wie sie mit ihrer Freundin auf die Idee gekommen sei, die Kosmetiksachen zu klauen, wie sie dabei vorgegangen seien, wie ihre Eltern reagiert hätten und dass sie nicht vorhabe, so etwas nochmals zu machen.

Die Jugendanwältin und der Sozialarbeiter erklären der Jugendlichen und ihren Eltern anschliessend, dass das Verfahren abgeschlossen werde, die Jugendliche wegen des begangenen Diebstahls mit einer persönlichen Leistung (Arbeitseinsatz) bestraft werde, keine Massnahme angeordnet werde, die Jugendliche einen Teil der Verfahrenskosten bezahlen müsse und kein Eintrag ins Strafregister erfolge. Sie beantworten die dazu entstehenden Fragen. Der Strafbefehl – so heisst der Entscheid, in welchem dies alles festgehalten wird - wird ihnen einige Tage später zugestellt. Die Jugendliche erhält ausserdem einen Brief, in welchem steht, wann und wo der Arbeitseinsatz zu leisten ist.

- *Was beeindruckt Ihrer Meinung nach die jugendlichen Täter am meisten, wenn sie in ein Strafverfahren verwickelt sind?*

Bei schwereren Straftaten kann es sein, dass ein jugendlicher Täter von der Polizei festgenommen und eine Nacht (oder auch mehrere) im Gefängnis verbringt, was grossen Eindruck macht. Oftmals hat aber bereits das Erwischt-werden und der Umstand, dass die Polizei zu Hause anruft, um die Eltern zu informieren, grosse Wirkung. Es folgt dann eine Zeit, in welcher der Jugendliche mit der Enttäuschung der Eltern über sein Verhalten zurechtkommen muss und dem Unwissen darüber, was für strafrechtliche Konsequenzen auf ihn zukommen.

- *Sind jugendliche Täter beschämt, wenn sie immer wieder vor Ihnen erscheinen müssen, weil sie (immer wieder) rückfällig geworden sind?*

Viele sind schon etwas beschämt. Am meisten schämen sie sich oft ihren Eltern gegenüber, weil sie ihnen schon mehrmals versprochen haben, dass das jetzt die letzte Straftat war. Es gibt aber auch Jugendliche, die immer wieder eine Entschuldigung oder Erklä-

rung für ihre Straftaten finden und lange brauchen, bis sie wirklich Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen.

- *Haben jugendliche Täter ein Unrechtsbewusstsein?*
Wenn es um Straftaten geht, bei denen jemand direkt geschädigt wurde (z.B. Diebstahl oder Körperverletzung), sehen die meisten Jugendlichen ein, dass sie einen Fehler gemacht haben. Viele möchten ihren Fehler, wenn es geht, wieder gut machen. Gibt es keinen (direkten) Geschädigten (z.B. bei Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- oder gegen das Waffengesetz), ist es oft wichtig, den Jugendlichen die Gründe dafür zu erklären, weshalb das, was sie getan haben, verboten ist. Dabei hilft manchmal auch, sich vorzustellen, wie es sein könnte, wenn es das Verbot nicht gäbe. Können die Jugendlichen nachvollziehen, weshalb die entsprechende Bestimmung im Gesetz steht, sehen sie oft auch ein, dass das, was sie gemacht haben, nicht in Ordnung war.
- *Wird die Strafe als fair, gerecht empfunden? Beziehungsweise was sagen jugendliche Verurteilte, wenn sie die Strafe ungerecht empfinden?*
Wenn die jugendlichen Verurteilten eingesehen haben, dass sie etwas Unrechtes gemacht haben, empfinden sie die Strafe eigentlich immer als fair. Es kommt auch vor, dass sie sich selber eine höhere Strafe geben würden. Können sie nicht nachvollziehen, weshalb es ein Gesetz gibt, welches das, was sie getan haben, unter Strafe stellt (also verbietet), ist es schwieriger die Strafe zu akzeptieren. Ausserdem kommt vor, dass ein Jugendlicher es zwar grundsätzlich richtig findet, für eine Tat, wie er sie begangen hat, bestraft zu werden, die bei ihm angeordnete Strafe jedoch nicht gerecht findet. Aus seiner Sicht wurden dann die Gründe für die Straftat zu wenig berücksichtigt oder er findet, dass ein Kollege, der etwas Ähnliches gemacht hat, weniger hart bestraft wurde. Häufig wird aber eine Massnahme als einschneidender empfunden als eine Strafe; so insbesondere wenn jemand ausserhalb seiner Familie untergebracht wird. Anders als bei einer Strafe steht bei einer Massnahme am Anfang noch nicht fest, wie lange sie dauert. So werden auch Massnahmen teilweise als ungerecht empfunden.
- *Was stört die jugendlichen Täter am meisten oder was bemängeln sie am häufigsten anlässlich eines Strafverfahrens?*
Bei einer aufwändigen Strafuntersuchung mit mehreren Tatvorwürfen und verschiedenen Mitbeschuldigten können mehrere Einvernahmen, mehrere Gespräche mit dem zuständigen Sozialarbeiter oder der zuständigen Sozialarbeiterin der Jugendanwaltschaft und allenfalls weiteren Fachleuten (z.B. Gutachtern) nötig sein. Der/Die jugendliche Beschuldigte muss in solchen Fällen einige Termine wahrnehmen und viele Fragen beantworten, was nicht immer geschätzt wird. Bemängelt wird auch, wenn seit der Tat viel Zeit vergeht, bis die Einvernahme stattfindet oder bis das Verfahren abgeschlossen wird.
- *Welches sind die häufigsten Straftaten jugendlicher Täter? Ist da ein Wandel feststellbar?*
Neben dem Betäubungsmittelkonsum (meistens Marihuana) sind Delikte gegen das Vermögen, insbesondere Diebstähle und Sachbeschädigungen, am häufigsten. Seit 2010 haben die strafrechtlichen Verurteilungen von Jugendlichen in der Schweiz insgesamt abgenommen, auch die Verurteilungen wegen Gewaltstraftaten. Allerdings hat bei Gewaltstraftaten die Brutalität vereinzelt zugenommen. Der für mich deutlichste Wandel betrifft den Einsatz des Handys und des Internets bei der Begehung von Straftaten. So werden einerseits Straftaten mit dem Handy (z.B. in Chats) begangen (Drohungen, Be-

schimpfungen, Pornographie, Gewaltdarstellungen u.a.), andererseits wird es als Hilfsmittel eingesetzt (zum Beispiel für die Kontaktaufnahme mit einem Dealer).

- *Wie ist das Verhältnis Verteidiger – jugendlicher Täter und Verteidiger – Jugendanwältin zu werten?*

Wenn der jugendliche Täter einen Verteidiger (oder eine Verteidigerin) hat - was in der Mehrzahl der Verfahren nicht der Fall ist -, wird er während des Verfahrens von ihm beraten und begleitet. Da der Verteidiger von Eltern und Behörden unabhängig ist, fällt es dem Jugendlichen häufig einfacher, mit ihm etwas zu besprechen und von ihm Rat anzunehmen. Steht der Jugendliche der Jugendanwaltschaft oder staatlichen Behörden im Allgemeinen misstrauisch gegenüber, kann ihm der Verteidiger dabei helfen, für ihn Positives, was von dieser Seite kommt, zu erkennen und die gebotene Unterstützung anzunehmen oder zumindest nicht generell abzulehnen. Da Gesetze oft einen Ermessensspielraum lassen und nicht immer klar ist, in welchem Fall sie wie anzuwenden sind, sind sich die Jugendanwältin und der Verteidiger nicht immer in jedem Punkt einig. Es kann zu spannenden juristischen Diskussionen kommen. Solange dabei nicht vergessen geht, dass beim Jugendstrafverfahren der Jugendliche und seine Entwicklung im Vordergrund stehen, und diese fachlichen Auseinandersetzungen die entsprechenden Grundsätze des Jugendstrafrechts nicht so verdrängen, dass der Jugendliche am Schluss nicht mehr weiss, was jetzt Recht und was jetzt Unrecht ist, empfinde ich sie als anregend. Sie helfen, eigene - allenfalls schon etwas «festgefahrene» - Ansichten immer mal wieder zu überdenken, was ohnehin gut tut.

- *Welche Ratschläge würden Sie als erfahrene Jugendanwältin den Jugendlichen allgemein und den jugendlichen Tätern im Besonderen geben?*

- *Bezüglich strafbarem Verhalten*

Wenn sich in einer Gruppe von zwei oder mehr Jugendlichen, eine Idee, die anfangs vielleicht einfach spannend ist, so weiterentwickelt, dass daraus eine Straftat entstehen könnte und es dann auch zur Umsetzung dieser Idee kommt, kann es schwierig sein, rechtzeitig zu erkennen, dass etwas entsteht, was man eigentlich gar nicht will. Und wenn eine(r) der Jugendlichen das erkennt, braucht es Mut, dies in der Gruppe zu äussern, um das Ganze zu stoppen. Bringt eine(r) diesen Mut auf, ist die Möglichkeit aber gross, dass andere froh sind darum und sich ebenfalls gegen die (weitere) Umsetzung des Plans aussprechen. Schlussendlich ist es jedenfalls so, dass jede(r) für die Folgen seiner/ihrer Handlungen die Verantwortung trägt und diese nicht auf andere Jugendliche, die Stimmung, den Einfluss von Alkohol o.ä. abschieben kann. Die Verletzungen allfälliger Opfer werden aufgrund solcher Umstände nicht kleiner oder leichter ertragbar.

- *Betreffend Verhalten während der Untersuchung*

Im Normalfall werden die Probleme eher grösser, wenn man lügt und etwas abstreitet, was man getan hat. Ausserdem dauert das Verfahren länger und so auch die Zeit, in welcher der/die Jugendliche nicht weiss, wie es abgeschlossen wird. Ich würde den Jugendlichen daher dazu raten, begangene Taten zuzugeben. So können sie früher «mit diesem Kapitel» abschliessen und wieder nach vorne schauen (ohne die Erfahrungen und das hoffentlich daraus Gelernte ganz zurückzulassen).

- *Betreffend Verhalten während des Prozesses vor Gericht*

Die Richter sehen den/die Jugendliche in der Regel einmal (an der Hauptverhandlung). Vorher haben sie die Akten gelesen, wo unter anderem steht, was ihm/ihr vorgeworfen wird, und sich aufgrund des Gelesenen ein erstes Bild von ihm/ihr gemacht. Um dieses Bild möglichst positiv zu beeinflussen, würde ich empfehlen, sich vor Gericht anständig zu verhalten und die Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten. Versteht man eine Frage nicht, ist es wichtig, dies zu sagen. Kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, steht dem jugendlichen Beschuldigten ein Verteidiger zur Seite, der mit ihm vorher bespricht, wie er sich vor Gericht verhalten soll.

◦ *Betreffend Verhalten nach dem Urteil*

Wenn vor Gericht das Urteil verkündet und erklärt, kann es schwierig sein, auf Anhieb alles zu verstehen. Dies ist aber nicht schlimm. Die Verteidigerin oder der Verteidiger kann nachher alles nochmals erklären und mit dem/der Jugendlichen besprechen, ob das Urteil so akzeptiert oder ein Rechtsmittel dagegen erhoben wird.

- *Hat Ihre Tätigkeit einen Einfluss auf Ihr eigenes Gerechtigkeitsgefühl? Hat es sich im Laufe der Jahre gewandelt, verstärkt, abgeschwächt?*

Ich denke, dass mir immer stärker bewusst wurde (und wird), wie unterschiedlich das Gerechtigkeitsempfinden sein kann und dass es sich sowohl bei jedem einzelnen Menschen als auch in der Gesellschaft verändert, je nachdem was für Erfahrungen gemacht werden.

- *Erzählen Sie uns einen Fall, der Sie besonders beeindruckt hat.*

Ich war zuständig für einen Jugendlichen, der zusammen mit zwei jungen Erwachsenen einen etwa 50-jährigen Mann zusammengeschlagen und beraubt hat. Der Geschädigte war verletzt, hat sich körperlich aber zum Glück schnell wieder erholt. Er interessierte sich für das Verfahren und wollte verstehen, wieso die Täter ihm das angetan hatten. So machte er von seinem Recht Gebrauch, dabei zu sein, wenn die Beschuldigten befragt wurden. Die Beschuldigten stritten zunächst ab, die Tat begangen zu haben und erklärten, zur Tatzeit an einem anderen Ort gewesen zu sein. Der Jugendliche war der erste, der aussagte, sich an der Tat beteiligt und den Geschädigten auch geschlagen zu haben. Als er dies in Anwesenheit des Geschädigten zugab, schaffte er es nicht, ihm in die Augen zu sehen. Der Geschädigte erzählte ihm im Anschluss an die Einvernahme, wie er die Tat und die Zeit danach erlebt hatte. Er machte dies auf eine Art, die dem Jugendlichen zeigte, dass er zwar dessen Tat aber nicht ihn als Person verurteilte. Der Jugendliche, der wohl eher damit gerechnet hatte, vom Geschädigten gehasst zu werden, wusste nicht richtig, wie damit umzugehen und hatte Tränen in den Augen. Es entwickelte sich ein Gespräch zwischen den beiden, bei dem der Geschädigte auch Einiges über die Lebensumstände des Jugendlichen erfuhr. Am Schluss des Gesprächs bot er dem Jugendlichen an, ihm dabei zu helfen, Bewerbungen für eine Lehrstelle zu schreiben. Dieser Jugendliche fand die Strafe, die er für seine Tat erhielt, fair. Am meisten gelernt hat er jedoch vom Geschädigten.

Literatur und Links

- AEBERSOLD, PETER: Schweizerisches Jugendstrafrecht, 3. Aufl., Bern 2017 (Stämpfli Verlag)
- BOHLIG, LENA: Mit den Augen des Opfers, Theoretische und praktische Überlegungen zum Täter-Opfer-Ausgleich als Chance für Geschädigte im Jugendstrafrecht, Saarbrücken 2015 (AV Akademikerverlag)
- HÖFFE, OTFRIED: Gerechtigkeit Eine philosophische Einführung, München 2001
- JOSITSCH, DANIEL; RIESEN-KUPPER, MARCEL: Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2018 (Dike Verlag)
- JUGEND UND GEWALT, Ein Handbuch der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP), Bern 2011 (Stämpfli Verlag)
- KOHM, HELEN: Die emotionale Entwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden, München 2018 (Grin Verlag)
- KUHN, ANDRÉ; VOGLER, FABIENNE; STEINER, SYLVIA; DITTMANN, VOLKER; BESSLER, CORNELIA; Hrsg.: Junge Menschen und Kriminalität / Les jeunes et la criminalité (deutsch/französisch), Bern 2010 (Stämpfli Verlag, aus der Reihe Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK)
- MEZ, BETTINA; RIKLIN, FRANZ; Hrsg.: Schweizer Jugendstrafrecht / Le droit pénal des mineurs, Vorbildlich oder überholt? Exemplaïre ou dépassé? (deutsch/französisch), Bern 2015 (Stämpfli Verlag)
- RIEDO, CHRISTOF: Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Basel 2013 (Verlag: Helbing & Lichtenhahn)
- RÖLLEKE, HEINZ: Brüder Grimm, Kinder- und Hausmärchen. Ausgabe letzter Hand, Stuttgart 2009 (Philipp Reclam jun.)
- SCHMID, NIKLAUS; JOSITSCH, DANIEL: Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. Zürich 2018 (Dike Verlag)
- STOLP, INGA: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute, Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, Baden-Baden 2015 (Nomos Verlagsges.MBH + Co)
- STUDER, MICHAEL: Jugendliche Intensivtäter in der Schweiz, Zürich 2012 (Verlag: Schulthess, aus der Reihe Zürcher Studien zum Strafrecht)
- TRECHSEL, STEFAN; PIETH, MARK, Hrsg.: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. Zürich 2018 (Dike Verlag)

Links zu Gesetzen und Organisationen finden sich auch direkt im Text

Zu den Kinderrechten:

<https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice>
<https://www.kinderanwaltschaft.ch/>
<https://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/die-un-konvention-ueber-die-rechte-des-kindes>
https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef_kinderrechte_fuer_kinder_erklaert_2007.pdf
<https://www.projuventute.ch/Kinderrechte.10.0.html>
<https://www.kinderschutz.ch/de/kinderrechte.html>

Gesetze

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/index.html>

Organisationen und Behörden

https://jugendstrafrechtspflege.zh.ch/internet/justiz_inneres/jst/de/home.html
https://jugendstrafrechtspflege.zh.ch/internet/justiz_inneres/jst/de/mediation.html
www.poeschwies.zh.ch/
www.mzu.zh.ch/
www.gerichte-zh.ch/
https://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/staatsanwaltschaft/ueber_uns/jugendanwaltschaft.html
https://www.ag.ch/de/dvi/strafverfolgung_strafvollzug/jugendanwaltschaft/jugendanwaltschaft.jsp
<https://staatsanwaltschaft.tg.ch/organisation/jugendanwaltschaft.html/5951>
<https://www.staatsanwaltschaft.sg.ch/home/standorte/jugendanwaltschaft.html>
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/sta/ueberuns/DieJugendanwaltschaft/Seiten/default.aspx>
<http://www.stawa.bs.ch/ueber-uns/leitbild-jugendanwaltschaft.html>
<https://kalchrain.tg.ch/>
<https://www.baselland.ch/politik-und-behoerden/direktionen/sicherheitsdirektion/arxhof>

Medienmitteilungen der Oberjugendanwaltschaft allgemein:

https://jugendstrafrechtspflege.zh.ch/internet/justiz_inneres/jst/de/aktuell/medienmitteilungen.html

Liste der vom BJ anerkannten Erziehungseinrichtungen

<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/heimverzeichnis-d.pdf>